

PRÜFUNGSBERICHT

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2025

und

Lagebericht 2025

der

citeq,

Münster

Prüfungsbericht

zum Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2025

und

Lagebericht 2025

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt:</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Wirtschaftliche Grundlagen	2
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
1. Gegenstand der Prüfung	10
2. Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
a) Vorjahresabschluss	15
b) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
c) Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	16
d) Lagebericht	17
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
3. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
a) Vermögenslage	18
b) Finanzlage	22
c) Ertragslage	25
d) Wirtschaftsplan	28
e) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen	30
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	31
1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	31
F. Schlussbemerkung	33

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

1. Vorgelegter Jahresabschluss inklusive Anhang und Lagebericht des Geschäftsjahres 2025
2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse, wichtige Verträge
3. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses
4. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
5. Allgemeine Auftragsbedingungen

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AWR	Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision der Stadt Münster
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
D&O Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung (Haftpflichtversicherung für Führungskräfte)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigVO	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EK	Eigenkapital
EMiR	Elektronisches Management identifizierter Risiken
ggf.	gegebenenfalls
GAV	Geschäftsanweisung zu Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Münster
GAV-citeq	Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie der citeq
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IT	Informationstechnologie
KDN	KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister, Siegburg
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW
Kfz	Kraftfahrzeug
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LHO NRW	Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
MEP	Medienentwicklungsplan
NGA	Next Generation Access-Entwicklungskonzept
ÖrV	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Pos.	Position

T€	Tausend Euro
u. ä.	und ähnliches
u. a.	unter anderem
Vj.	Vorjahr
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter Herr Holger Nauendorff der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq, Münster,

beauftragte uns aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 10.12.2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichtes sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich zu berichten.

Zwischen dem Eigenbetrieb citeq der Stadt Münster und unserer Gesellschaft wurde durch Rücksendung des am 15.12.2025 gegengezeichneten Auftragsbestätigungsschreibens vom 13.10.2025 ein Prüfungsvertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2025 gem. § 103 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (Prüfungsverordnung) abgeschlossen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages sowie unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2024 maßgebend.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Über den Gegenstand der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungsdurchführung berichten wir im Abschnitt C.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die citeq ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster. Neben der Aufgabe als Querschnittseinrichtung für die Stadt Münster ist sie gleichzeitig auch als externer Dienstleister tätig. Für die Stadt Münster übernimmt sie im Wesentlichen die Funktion als IT-Dienstleister, aber auch teilweise die IT-Steuerung. 2024 wurde damit begonnen, die Funktion der IT-Steuerung schrittweise auf eine im Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster eigens dafür eingerichtete Fachstelle zu verlagern. Innerhalb der Stadt Münster sind alle Ämter und Einrichtungen der Verwaltung sowie die städtischen Schulen (Medienentwicklungsplan) Kunden der citeq. Als externer Dienstleister arbeitet die citeq im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit zahlreichen Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen direkt zusammen und erbringt im Rahmen des Zweckverbandes KDN für weitere Behörden IT-Leistungen. Der Umfang der Leistungen wird bestimmt durch die von den jeweiligen Abnehmern vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Einrichtung hat ihren Sitz in Münster und betreibt dort in von der Stadt Münster gemieteten Räumen ihre Tätigkeit. Es wird Hard- und Software beschafft und in Verbindung mit weiteren Dienstleistungen den Kunden zur Verfügung gestellt. Software wird nicht selbst entwickelt, individualisierte Softwarelösungen werden bei externen Dienstleistern beauftragt.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht vorweg zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei ist insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Einrichtung unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Einrichtung ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben.

Die Betriebsleitung hat einen Lagebericht (nach § 15 der Betriebssatzung i. d. F. vom 12.12.2025 ist ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen) vorgelegt, der Ausführungen entsprechend § 289 HGB enthält zu:

- den bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken,
- den Risikomanagementzielen und -methoden.

Im Jahr 2025 wurde ein Ergebnis in Höhe von ./. T€ 795 nach ./. T€ 354 im Vorjahr erzielt. Dabei nahmen die betrieblichen Erträge um T€ 9.709 bzw. 22,0 % zu. Die Personalkosten erhöhten sich um T€ 4.155 (19,8 %), die Sachkosten um T€ 5.548 (24,6 %). Im bereinigten Wirtschaftsplan 2025 waren um T€ 776 geringere betriebliche Erträge (Abweichung 1,4 %) berücksichtigt. Laut Lagebericht waren die Personalkostensteigerungen und die Steigerungen der Wartungs- und Lizenzkosten höher als planmäßig erwartet. Die Steigerungen konnten aufgrund der vereinbarten Preise zunächst nicht vollständig an die Kunden weitergegeben werden.

Den gesunkenen Zinserträgen von T€ 271 (./. T€ 410) stehen gestiegene Zinsaufwendungen von T€ 1.632 (+ T€ 34) gegenüber. Insgesamt ergibt sich somit ein Finanzergebnis i. H. v. ./. T€ 1.361 (Vj. ./. T€ 917). Die Vereinbarung zur Verzinsung der langfristigen Forderung an die Stadt Münster wurde zur Stabilität des Haushalts zum 31.12.2024 durch diese gekündigt. Hieraus ergaben sich in 2024 noch Zinserträge in Höhe von T€ 307.

Der Cashflow, der neben dem Jahresergebnis die erfolgswirksamen Abschreibungen und Rückstellungsänderungen umfasst, betrug T€ 6.438 (Vj. T€ 5.417). Es wurden Investitionen in das Sachanlagevermögen i. H. v. T€ 4.920 und in das Finanzanlagevermögen zur Deckung der langfristigen Pensionsrückstellungen i. H. v. T€ 964 getätigt.

Das Eigenkapital beträgt T€ 10.702. Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 13,7 %.

Für die Folgejahre plant die Betriebsleitung mit ausgeglichenen Ergebnissen für die Einrichtung unter Berücksichtigung der Haushaltslagen der Kommunen.

Die Betriebsleitung sieht keine bestandsgefährdenden Risiken für die Einrichtung und stellt sie insgesamt als ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen dar, das im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster und unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung die Erfüllung des Betriebszwecks gewährleistet. Ein Risikomanagementsystem ist eingerichtet, siehe Anlage 4, Fragenkreis 4.

Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Lage der Einrichtung im Jahresabschluss und im Lagebericht unrichtig dargestellt sein könnte.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir zu der Buchführung 2025 und dem als Anlage 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 sowie zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (IDW PH 9.400.3 (10.2025)) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die citeq, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der citeq, Münster, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der citeq, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO NRW, GO NRW und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der Satzung zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, EigVO NRW und GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der der EigVO NRW, der GO NRW und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der Satzung ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der Satzung zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, EigVO NRW und GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, 22. April 2026

Dr. Merschmeier + Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Tigger
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Schmittka-Voosholz
Wirtschaftsprüferin“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages prüfen wir nach § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, der entsprechend der Betriebssatzung erstellt wurde, auf die Einhaltung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die Prüfung der Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zum Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Buchführung und die Aufstellung vom Jahresabschluss, Lagebericht sowie den uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen der von uns durchgeführten Abschlussprüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

2. Art und Umfang der Prüfung

Den Prüfungsauftrag haben wir im März 2026 in den Geschäftsräumen der Einrichtung in Münster sowie anschließend in unseren Praxisräumen in Münster durchgeführt.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Nr. 2 VV zu § 68 LHO – Rderl. Vom 30.9.2003 – SMBl. NW. 631) bekannt gegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend zu beachten.

Unsere Jahresabschlussprüfung haben wir gem. § 103 GO NRW i. V. m. §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt.

Demnach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern oder von dolosen Handlungen und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken. Den Lagebericht prüften wir darauf, ob er im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage der Einrichtung vermittelt. Hierbei haben wir auch geprüft, ob im Lagebericht wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung bildet unserer Auffassung nach eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes sowie Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Zudem haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt, um Prüfungsrisiken einzuschätzen und eine vorläufige Beurteilung der Lage der Einrichtung vornehmen zu können. Diese führten unter anderem zu einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements der Einrichtung.

Des Weiteren wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Unsere Prüfungsstrategie führt im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms:

- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens, insbesondere der Finanzanlagen,
- Vollständigkeit und Abstimmung der Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster als Trägerkörperschaft,
- Abgrenzung und Bewertung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens,
- Vollständigkeit, Angemessenheit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
- Anhang und Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Im Berichtsjahr wurden unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden durch EDV-Listen nachgewiesen. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Aktivierung und Wertfortführung ordnungsgemäß erfolgten.
- Die Entwicklung und die Bewertung der Finanzanlagen wurden mit den Bankbestätigungen abgeglichen, dabei wurden die einzelnen Wertpapiere auf ihren aktuellen Wert hin überprüft und mit den ursprünglichen Anschaffungskosten abgeglichen.
- Die Bestände des Vorratsvermögens wurden durch vorverlegte Stichtagsinventur ermittelt. Von der Zuverlässigkeit der Aufnahme und der Einhaltung der Inventurgrundsätze haben wir uns überzeugt. Die vorgelegten Unterlagen wurden in Stichproben auf die rechnerische Richtigkeit geprüft. An der Inventur haben wir wegen der geringen Bedeutung nicht beobachtend teilgenommen.

- Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Saldenlisten belegt. Saldenbestätigungen haben wir für ausgewählte Lieferanten eingeholt. Die Forderungen gegenüber der Stadt Münster wurden durch gesonderte Bestätigungen nachgewiesen. Die Einbringlichkeit der Forderungen wurde überprüft. Die Abwicklung im Folgejahr haben wir in Stichproben nachvollzogen.
- Die Bankguthaben sind durch gleichlautende Saldenmitteilungen der Kreditinstitute bestätigt worden.
- Bei der Prüfung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens haben wir die sachgerechte Periodenabgrenzung anhand von Stichproben geprüft.
- Den Rückstellungen für Pensionen liegen versicherungsmathematische Gutachten zugrunde. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von § 37 Abs. 1 KomHVO NRW. Die Ergebnisse der Gutachten haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen und verwertet.
- Die sonstigen Rückstellungen wurden zum Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung angesetzt. Die Berechnungen und die zugrunde liegenden Daten wurden vorgelegt und nachvollzogen.
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten wurden durch Belege, Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den dazu beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Die berufsmäßige Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung haben wir zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Nach § 53 HGrG ist der Abschlussprüfer beauftragt in seinem Bericht:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Unternehmens,
- b) die Ursachen von Verlusten, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen sowie

d) im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Von uns wurden im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ergangenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet. Zur Prüfung wurde der als Anlage 4 beigefügte Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) herangezogen.

Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen unter D. 3. und E. im Prüfungsbericht.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde im Betriebsausschuss am 12.6.2025 beraten und am 2.7.2025 in der Sitzung des Rates der Stadt Münster festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 25 vom 30.10.2025.

Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

b) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, der Datenfluss und das Belegwesen entsprechen den Anforderungen, die an eine Einrichtung dieser Größenordnung zu stellen sind. Die Buchführung der Gesellschaft wird über ein System vernetzter Arbeitsplatz-PC geführt, wobei die Software SAP R/3 der SAP AG eingesetzt wird. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird von dem Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster unter Verwendung der Software SAP R/3 Modul HCM geführt. Die Datenerfassung erfolgt im Online-Verfahren.

Die Einrichtung hat in der Buchführung ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden. Die im Bereich der Rechnungslegung bestehenden internen Kontrollen entsprechen der Größe der Einrichtung.

Die Verfahrensabläufe in der Finanzbuchführung erfuhren im Berichtsjahr keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen. Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt zeitnah. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Demzufolge entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

c) Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Die Einrichtung erfüllt im Berichtsjahr erstmalig die Größenklassenkriterien für große Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB. Aufgrund der Vorgabe des § 21 EigVO wurde der vorliegende Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, den Vorschriften der EigVO und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Aufbauend auf der geprüften Vorjahresbilanz wurde der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Ansatz, Ausweis und Bewertung der Posten des Jahresabschlusses entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften nach der EigVO. Die in den §§ 246 Abs. 3 und 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB verankerten Stetigkeitsgrundsätze wurden beachtet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich aus den §§ 266 und 275 HGB.

Der Anhang entspricht der gesetzlichen Forderung nach Klarheit und Übersichtlichkeit und enthält alle nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften erforderlichen Pflichtangaben.

Nach § 21 Abs. 3 EigVO ist darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Aufgrund der bisher erwirtschafteten Gewinnrücklagen ist jahresübergreifend von einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszugehen.

d) Lagebericht

Der diesem Bericht in Anlage 1 beigefügte Lagebericht enthält Erläuterungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Einrichtung. Des Weiteren wird im Lagebericht auch auf die voraussichtliche Entwicklung der Einrichtung eingegangen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB führte zu dem Ergebnis, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Er entspricht somit den Anforderungen des § 264 Abs. 2 HGB.

Die für die Beurteilung der Gesamtaussage wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang sowie in den im nachfolgenden Abschnitt 3 dargestellten Aufgliederungen und Erläuterungen angegeben.

Entsprechend der Berichtspflicht gem. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen einzugehen sowie darauf, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt gemäß der KomHVO nach dem Teilwertverfahren ohne Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentensteigerungen mit einem Abzinsungssatz von 5 %. Die Bewertung nach dem HGB würde aufgrund des zu berücksichtigenden Gehaltstrends und einer geringeren Abzinsung zu höheren Werten führen.

3. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt eine Zusammenfassung der Bilanzzahlen zum 31.12.2025 nach Gruppen und deren Gegenüberstellung zu den entsprechenden Vorjahreswerten. Dabei haben wir einzelne Posten zusammengefasst.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
<u>A k t i v a</u>						
Langfristige Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.083	2,7	2.368	3,1	./.	285
Sachanlagevermögen	8.164	10,5	7.195	9,5		969
Finanzanlagevermögen	36.108	46,4	35.144	46,6		964
Lang- und mittelfristige Forderungen gegen die Stadt Münster	5.773	7,4	6.141	8,1	./.	368
Kurzfristige Aktiva						
Vorräte	286	0,4	218	0,3		68
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.263	4,2	702	0,9		2.561
Forderungen an die Stadt Münster	16.697	21,4	20.623	27,3	./.	3.926
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8	0,0	6	0,0		2
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	31	0,0	./.	31
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,0	362	0,5	./.	360
Liquide Mittel	5	0,0	8	0,0	./.	3
RAP	5.446	7,0	2.743	3,7		2.703
	<u>77.835</u>	<u>100,0</u>	<u>75.541</u>	<u>100,0</u>		<u>2.294</u>

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
<u>P a s s i v a</u>						
Eigenkapital	10.702	13,7	11.584	15,3	./.	882
Sonderposten	6	0,0	9	0,0	./.	3
Langfristige Passiva						
Pensions-/Beihilferückstellungen	36.670	47,1	34.278	45,4		2.392
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	2.779	3,6	2.170	2,9		609
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.818	4,9	5.150	6,8	./.	1.332
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.504	3,2	2.687	3,6	./.	183
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster	5.332	6,9	4.447	5,9		885
Sonstige Verbindlichkeiten	15.991	20,5	15.188	20,1		803
Rechnungsabgrenzungsposten	33	0,1	28	0,0		5
	<u>77.835</u>	<u>100,0</u>	<u>75.541</u>	<u>100,0</u>		<u>2.294</u>

Die Bilanzsumme hat sich insgesamt um T€ 2.294 bzw. 3,0 % von T€ 75.541 auf T€ 77.835 erhöht.

Das Anlagevermögen macht insgesamt 59,6 % (Vj. 59,2 %) der Bilanzsumme aus. Es teilt sich auf zwischen immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen (13,2 %, Vj. 12,6 %) sowie den Finanzanlagen (46,4 %, Vj. 46,6 %). Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich entgeltlich erworbene Software und hierauf geleistete Anzahlungen. Den Zugängen von insgesamt T€ 746 stehen Abschreibungen von T€ 1.031 gegenüber. Bei den Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um IT-Einrichtung und Ausstattung. Investitionen wurden in Höhe von T€ 4.174 getätigt, die Abschreibungen betrugen T€ 3.168, die Abgänge T€ 37.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Wertpapiere werden langfristig gehalten und dienen wirtschaftlich der Absicherung der langfristigen Pensionsverpflichtungen. Es handelt sich um Anteile an zwei Fonds. Es wurden insgesamt T€ 964 hinzuerworben. Der Marktwert der Fonds beträgt insgesamt T€ 50.194. Aufgrund des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips sind stille Reserven in Höhe von T€ 14.087 enthalten.

Die lang- und mittelfristige Forderung gegenüber der Stadt resultiert aus der Übernahme von Pensionsverpflichtungen bei der Errichtung der citeq von der Stadt Münster. Es besteht ein Ausgleichsanspruch, die Forderung wurde noch nicht ausgeglichen. Sie wurde gemäß Vereinbarung mit 5 % verzinst. Diese Vereinbarung wurde zur Finanzstabilität des Haushalts zum 31.12.2024 gekündigt, sodass in 2025 keine Zinserträge hieraus resultieren.

Die Vorräte entfallen ausschließlich auf Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegenüber anderen Kommunen.

Die Forderungen an die Stadt Münster setzen sich zusammen aus Guthaben auf Bankkonten, die im Rahmen des Cash-Poolings bei der Stadt Münster geführt werden (T€ 15.007; Vj. T€ 19.812), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.676; Vj. T€ 789) und sonstigen Forderungen (T€ 15; Vj. T€ 22). In den Guthaben auf Bankkonten ist ein Tagesgeldkonto enthalten, auf dem kurzfristig für die Personalabrechnung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung gestellte liquide Mittel angelegt wurden (T€ 15.000; Vj. T€ 14.255). In gleicher Höhe ist eine Verbindlichkeit in den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft neben der Beamtenbesoldung für Januar des Folgejahres bereits geleistete Zahlungen für Pflege und Wartung der Soft- und Hardware in Folgejahren.

Das Eigenkapital veränderte sich um das Jahresergebnis, zzgl. der Abführung des Gewinns des BgA des Vorjahres an die Stadt Münster.

Die Pensions-/Beihilferückstellungen nahmen insgesamt um T€ 2.392 zu und umfassen sowohl die zukünftigen Pensions- als auch Beihilfezahlungen. Der Rückstellung von insgesamt T€ 36.670 stehen bilanzierte Wertpapiere mit T€ 36.107 gegenüber. Abweichend von den handelsrechtlichen Grundlagen wurde aufgrund der Anwendungspflicht der KomHVO eine Bewertung mit einem Zinssatz von 5,0 % und ohne Gehalts- und Rentensteigerung vorgenommen. Bei Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften wäre eine Rückstellung in Höhe von T€ 51.977 zu bilanzieren. Die Wertpapiere haben einen Marktwert von T€ 50.194, die Forderungen an die Stadt Münster betreffen mit T€ 5.773 ebenso Ausgleichszahlungen für Pensionsverpflichtungen,

die in den Rückstellungen erfasst sind. Zudem wurden zweckgebundene Gewinnrücklagen für Belastungen aus Pensionsverpflichtungen gebildet (T€ 7.927).

Die sonstigen Rückstellungen sind um T€ 609 höher als im Vorjahr. Dabei wurden von den in Vorjahren gebildeten Rückstellungen T€ 1.948 verbraucht und T€ 26 aufgelöst. Die Zuführung belief sich auf T€ 2.582. Wesentliche Rückstellungsposten zum 31.12.2025 betreffen Personalkosten für ausstehenden Urlaub und Überstunden (T€ 1.493), ausstehende Nebenkosten (T€ 295) und ausstehende sonstige Rechnungen (T€ 773).

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen betreffen Zahlungen von Ämtern der Stadt Münster sowie der Stadt Hamm; die Aufträge sollen weiter durchgeführt werden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbedingt erhöht, zum Prüfungszeitpunkt waren sie im Wesentlichen ausgeglichen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster betreffen mit T€ 2.349 (Vj. T€ 4.412) den Medienentwicklungsplan und im übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für von der Stadt Münster bezogene Dienstleistungen sowie die Ergebnisabführung des Vorjahres des BgA. Zudem sind T€ 2.880 als Verbindlichkeit auf laufenden Bankkonten aus dem Cash-Pooling enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben der Rückzahlungsverpflichtung der kurzfristig zur Verfügung gestellten Liquidität die Rückzahlungsverpflichtung aus der Spitzabrechnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zweckverband KRZN aus dem Dienst DataClearing NRW, sowie die Umsatzsteuerverbindlichkeit, die im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft von der Stadt Münster abgeführt wird.

b) Finanzlage

Im Folgenden wird die statische Liquiditätsbetrachtung dargestellt:

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Liquide Mittel inkl. kurzfristige Forderungen an die Stadt Münster als Guthaben auf Bankkonten	15.012	19.820
Bankverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster	<u>2.880</u>	<u>0</u>
Liquidität I. Grades	12.132	19.820
Kurzfristige Forderungen ohne Forderungen an die Stadt Münster als Guthaben auf Bankkonten	4.964	1.912
Lieferanten und sonstige kurzfristige Schulden	<u>27.544</u>	<u>29.642</u>
Liquidität II. Grades	./. 10.448	./. 7.910
Vorräte	286	218
Lang- und mittelfristige Forderungen gegen die Stadt Münster	<u>5.773</u>	<u>6.686</u>
Liquidität III. Grades	<u>./. 4.389</u>	<u>./. 1.006</u>

Unter Einbeziehung der mittelfristigen Forderungen ergibt sich stichtagsbezogen eine Liquiditätsunterdeckung. Die kurzfristige einzugsbedingte Liquidität ist negativ. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den kurzfristigen Verbindlichkeiten Verpflichtungen an die Stadt Münster als Träger der Einrichtung in Höhe von T€ 5.269 (Vj. T€ 9.957) inkl. der Bankverbindlichkeit enthalten sind. Es wird deutlich, dass die Einrichtung auch in finanzieller Sicht eng in den Finanzverbund der Stadt Münster einbezogen ist.

Die folgende Kapitalflussrechnung gibt einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel der Einrichtung.

Mittelzufluss und -abfluss entwickelten sich wie folgt:

	2025 T€	2024 T€
Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.449	8.339
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	./.	6.738
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	./.	1.599
	<u>./.</u>	<u>2</u>
	2.883	
	2025/T€	2024/T€
Jahresfehlbetrag	./.	354
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.199	4.589
Abgänge Anlagevermögen	36	55
Zu-/Abnahme der Rückstellungen	3.000	1.129
Auflösung von Sonderposten	./.	2
	<u>6.438</u>	<u>5.417</u>
<u>Cashflow</u>		
Änderung der Vorräte	./.	23
Änderung der Forderungen und RAP	./.	1.349
Änderungen Verbindlichkeiten und RAP	./.	633
Zzgl. Zinsaufwendungen	1.632	1.598
Abzgl. Zinserträge	./.	681
	<u>4.449</u>	<u>8.339</u>
<u>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</u>		
Auszahlungen für Investitionen		
in das Sachanlagevermögen	./.	5.964
in das Finanzanlagevermögen	./.	1.455
Zzgl. Zinserträge	271	681
	<u>5.613</u>	<u>6.738</u>
<u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit/Übertrag:</u>	./.	6.738

	2025/T€	2024/T€
<u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit/Übertrag:</u>	<u>./. 5.613</u>	<u>./. 6.738</u>
Zuführung zu Sonderposten	0	10
Zinsaufwendungen	./. 1.632	./. 1.598
Ausschüttung	./. 87	./. 11
<u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>./. 1.719</u>	<u>./. 1.599</u>
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittelfonds (Summe des Cashflow)	./. 2.883	2
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>8</u>	<u>6</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>./. 2.875</u>	<u>8</u>
davon Liquide Mittel	5	0
davon Verbindlichkeit Bank aus Cash-Pooling	./. 2.880	<u>0</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>./. 2.875</u>	<u>0</u>
nachrichtlich Guthaben Bank aus Cash-Pooling:	15.007	19.812

Der Cashflow als Messzahl für die Selbstfinanzierungskraft des Unternehmens während einer Periode erhöhte sich auf T€ 6.438 (Vj. T€ 5.417).

c) Ertragslage

Die Jahresergebnisse 2024 und 2025 setzen sich wie folgt zusammen:

	2025/T€	2024/T€	Veränderung	
			T€	%
Umsatzerlöse				
- im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	29.598	25.260	4.338	17,2
- Stadt Münster außerhalb der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	20.804	15.776	5.028	31,9
- im Rahmen des Medienentwicklungsplans	3.118	2.776	342	12,3
Sonstige betriebliche Erträge	259	258	1	0,4
<u>Betriebliche Erträge</u>	<u>53.779</u>	<u>44.070</u>	<u>9.709</u>	<u>22,0</u>
Aufwendungen für Instandhaltungen und Wartungen von Software	12.120	10.117	2.003	19,8
Sonstiger Materialaufwand	10.028	6.079	3.949	65,0
Personalaufwand	25.117	20.962	4.155	19,8
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	4.198	4.589	./.	391 ./.
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.714	1.727	./.	13 ./.
<u>Betriebliche Aufwendungen</u>	<u>53.177</u>	<u>43.474</u>	<u>9.703</u>	<u>22,3</u>
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>602</u>	<u>596</u>	<u>6</u>	<u>1,0</u>
Zinserträge	271	681	./.	410 ./.
Zinsaufwendungen	1.632	1.598	34	2,1
<u>Finanzergebnis</u>	<u>./.</u>	<u>917</u>	<u>./.</u>	<u>444</u>
<u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	<u>36</u>	<u>33</u>	<u>3</u>	<u>9,1</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>./.</u>	<u>354</u>	<u>./.</u>	<u>441</u>
				124,6

Die betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Umsatzerlöse von insgesamt T€ 53.520 (Vj. T€ 43.812). Die Umsatzerlöse stiegen im Berichtsjahr um T€ 9.709 bzw. 22,2 % und umfassen einen Anteil von 99,5 % (Vj. 99,4 %) der betrieblichen Erträge. Sie teilen sich auf die Teilbereiche öffentlich-rechtliche Vereinbarung (55,3 %; Vj. 57,7 %), den Bereich Medienentwicklungsplan (5,8 %; Vj. 6,3 %) und übrige Umsätze mit der Stadt Münster (38,9 %; Vj. 36,0 %) auf. Die Leistungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und im Rahmen des Medienentwicklungsplans werden jährlich auf Vollkostenbasis spitz abgerechnet. Gewinne oder Verluste entstehen in diesen Bereichen nicht. Der Anstieg der Umsatzerlöse ist insbesondere auch auf den erhöhten Aufwand für Wartungen und Lizenzen zurückzuführen, der direkt an die Kommunen weitergegeben wird.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind T€ 26 (Vj. T€ 9) aus der Auflösung von Rückstellungen und im Vorjahr T€ 50 aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten enthalten. Aufwandszuschüsse sind in Höhe von T€ 140 (Vj. T€ 140) enthalten, sie betreffen übernommene Koordinationsleistungen.

Die Aufwendungen für Instandhaltungen und Wartungen betreffen sowohl die im Anlagevermögen erfasste Software als auch Aufwendungen für die Wartung lizenzierter Produkte sowie die Erneuerungen von Jahreslizenzen. Der sonstige Materialaufwand beinhaltet T€ 296 (Vj. T€ 371) für Hilfs- und Betriebsstoffe inkl. Energie sowie T€ 9.731 (T€ 5.708) für bezogene Leistungen (Porto, Datenleitung, Instandhaltung/Ersatz Hardware, Mieten Ausstattung, Druck, Verwaltung, etc.). Insgesamt beläuft sich der Materialaufwand auf 41,1 % (Vj. 36,8 %) der betrieblichen Leistung.

Der Personalaufwand hat sich insgesamt um T€ 4.155 bzw. 19,8 % erhöht. Die Mitarbeiter werden nach dem TVöD entlohnt bzw. enthalten Besoldung nach dem Beamtenrecht. Neben den laufenden Leistungen sind auch die Kosten der Altersversorgung enthalten. Der Personalaufwand beläuft sich auf 46,7 % (Vj. 47,6 %) der betrieblichen Leistung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen Miet- und Nebenkosten, Verwaltungsaufwendungen, sonstige Personalaufwendungen sowie übrige Aufwendungen. Insgesamt verringerten sich diese um T€ 13 bzw. 0,8 %.

Im Vorjahr waren noch Zinserträge in Höhe von T€ 307 aus der Verzinsung der langfristigen Forderung gegenüber der Stadt Münster erzielt worden. Die Vereinbarung wurde gekündigt. Im Berichtsjahr sind Zinsen aus dem Cash-Pooling und aus Mitteln der ÖrV in den Zinserträgen enthalten. Die Zinsaufwendungen betreffen mit T€ 1.622 (Vj. T€ 1.597) Aufwendungen aus der Änderung der Verzinsung der Pensions- und Beihilferückstellung.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen ausschließlich die Tätigkeiten der citeq, die im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art anfallen. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind ertrags- und umsatzsteuerbefreit.

Nachfolgend wird das Ergebnis bereichsbezogen dargestellt.

	Im Rahmen der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung T€	Stadt Münster außerhalb der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung T€	Im Rahmen des Medien- entwicklungs- plans T€
Umsatzerlöse	29.598	20.804	3.118
Sonstige betriebliche Erträge	59	184	16
<u>Betriebliche Erträge</u>	<u>29.657</u>	<u>20.988</u>	<u>3.134</u>
Aufwendungen für Instandhaltungen und Wartungen von Software	8.788	3.069	263
Sonstiger Materialaufwand	4.846	4.841	341
Personalaufwand	13.351	9.947	1.819
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.075	2.668	455
Sonstige betriebliche Aufwendungen	893	676	145
<u>Betriebliche Aufwendungen</u>	<u>28.953</u>	<u>21.201</u>	<u>3.023</u>
<u>Betriebsergebnis/Übertrag:</u>	<u>704</u>	<u>./.</u> 213	<u>111</u>

	Im Rahmen der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung T€	Stadt Münster außerhalb der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung T€	Im Rahmen des Medien- entwicklungs- plans T€
<u>Betriebsergebnis/Übertrag:</u>	<u>704</u>	<u>./.</u> 213	<u>111</u>
Zinserträge	182	75	14
Zinsaufwendungen	<u>851</u>	<u>656</u>	<u>125</u>
<u>Finanzergebnis</u>	<u>./.</u> 669	<u>./.</u> 581	<u>./.</u> 111
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>35</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>0</u>	<u>./.</u> 795	<u>0</u>

d) Wirtschaftsplan

Nach § 14 EigVO sowie § 13 der Betriebssatzung ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan sowie eine Stellenübersicht. Zu ergänzen ist dies um eine mittelfristige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 21.1.2025 aufgestellt, am 4.2.2025 im Betriebsausschuss beraten und am 26.2.2025 von der Stadt Münster genehmigt.

Eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Ertragslage 2025 zum Erfolgsplan 2025 führt zu folgenden Abweichungen:

	Plan MEP & ÖrV bereinigt 2025/T€	Ist 2025/T€	Abweichung			
			T€		%	
Umsatzerlöse	54.296	53.520	./.	776	./.	1,4
Sonstige betriebliche Erträge	140	259		119		85,0
<u>Betriebliche Erträge</u>	<u>54.436</u>	<u>53.779</u>	./.	657	./.	1,2
Materialaufwand	20.049	22.148		2.099		10,5
Personalaufwand	23.763	25.117		1.354		5,7
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.510	4.198	./.	2.312	./.	35,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.669	1.714		45		2,7
<u>Betriebliche Aufwendungen</u>	<u>51.991</u>	<u>53.177</u>		1.186		2,3
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>2.445</u>	<u>602</u>	./.	1.843	./.	75,4
Zinserträge	0	271		271		---
Zinsaufwendungen	1.631	1.632		1		0,1
<u>Finanzergebnis</u>	<u>./.</u>	<u>1.631</u>	./.	1.361	270	16,6
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	40	36	./.	4	./.	10,0
<u>Jahresergebnis</u>	<u>774</u>	<u>./.</u>	./.	1.569	./.	202,7

Im Lagebericht werden diese Abweichungen von der Betriebsleitung erläutert.

e) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

	2025/T€	2024/T€	2023/T€
Bereinigtes Eigenkapital (T€) (EK ./.. geplante Ausschüttung (2023))	10.702	11.584	11.950
Eigenkapitalquote (%) (bereinigtes EK / Bilanzsumme)	13,7	15,3	16,1
Anlagenintensität ohne Finanzanlagen (%) ([imm. Vermögensgegenstände + Sachanlagen] / Bilanzsumme)	13,2	12,7	11,1
Abschreibungsgrad Anlagevermögen ohne Finanzanlagen (%) (kum. Abschreibungen / kum. Anschaffungskosten)	80,0	80,2	82,3
Finanzanlagenintensität (%) (Finanzanlagen / Bilanzsumme)	46,4	46,6	45,5
Deckungsquote Finanzanlagen zu Pensions- rückstellungen nach KomHVO (%) (Finanzanlagen / Pensionsrückstellungen)	98,5	102,5	100,3
Cashflow (T€)	6.438	5.417	7.456
Veränderung der betrieblichen Erträge (%)	22,0	7,7	4,9
Materialaufwandsquote (%) (Materialaufwand / betriebliche Erträge)	41,2	36,8	33,7
Personalaufwandsquote (%) (Personalaufwand / betriebliche Erträge)	46,7	47,6	43,5
Umsatzrentabilität (Jahresergebnis / Umsatzerlöse)	./.. 1,5	./.. 0,8	4,5

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 HGrG geprüft. Die Prüfung erfolgte anhand des Fragenkatalogs nach dem IDW Prüfungsstandard PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Anlage 4).

a) Organisation

Die Stadt Münster hat eine eigene Betriebssatzung für die citeq. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsleitung sind darin verbindlich festgelegt. Da bisher nur ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt Münster bestellt wurde, ist es gemäß Satzung nicht erforderlich, diese um eine Dienstanweisung zur Geschäftsaufteilung zu ergänzen. Ebenso erfolgt in der Betriebssatzung eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben des Betriebsausschusses, des Rates und des Oberbürgermeisters.

Es kann hierzu festgestellt werden, dass die Betriebsleitung ordnungsgemäß besetzt war. Aufgabenverteilung zwischen den Gremien, Aufgabendurchführung durch die Betriebsleitung, Einholung von Genehmigungen durch den Betriebsausschuss und Beschlussfassung entsprechen Gesetz und Satzung. Sitzungen fanden in einem regelmäßigen Turnus statt.

b) Instrumentarium

Das Rechnungswesen ist für die Betriebsgröße und die betrieblichen Anforderungen angemessen. Es wird zeitnah geführt. Die Betriebsleitung hat jederzeit die wesentlichen Daten zur Hand. Quartalsweise werden sämtliche Daten ausgewertet und den übergeordneten Gremien berichtet und zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Kostenstellenrechnung ermöglicht weitergehende Informationen über die einzelnen Leistungsbereiche und Produkte.

Der gesetzlich geforderte Wirtschaftsplan, der vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde, liegt der Betriebsleitung vor. Ein permanenter Soll-Ist-Vergleich wird vorgenommen, ggf. erforderliche Zustimmungen für Mehrausgaben werden eingeholt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, frühzeitig zu erkennen. Die Einrichtung unterliegt teilweise ergänzenden Prüfungen durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Revision der Stadt Münster.

Die innerhalb wie außerhalb des Rechnungswesens installierten Kontrollen sind nach unseren Feststellungen geeignet, seine Qualität zu sichern.

c) Geschäftsführungstätigkeit

In formaler Hinsicht wurde festgestellt, dass die Entscheidungen der Betriebsleitung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entsprachen.

In materieller Hinsicht war aus den vorgelegten Ausschreibungsunterlagen, aus den Prüfungsvermerken der Sachbearbeiter, aus Genehmigungsvermerken sowie aus Bescheiden und ähnlichen zur Prüfung beigebrachten Materialien zu entnehmen, dass die notwendigen Zustimmungen eingeholt, das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Mittel beachtet und sämtliche Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Verstöße gegen gesetzliche Vergaberegelungen wurden nicht festgestellt. Bei der Entscheidung über den Einsatz eigener Mitarbeiter oder die Inanspruchnahme fremder Leistungen wurde nach wirtschaftlichen Kriterien verfahren. Investitionen wurden angemessen geplant und vor Realisierung auf Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

Die im Einzelfall getroffenen Entscheidungen sind auch sachlich ordnungsgemäß.

d) Feststellung

Aufbauend auf die Antworten im Fragenkatalog (Anlage 4) stellen wir fest, dass keine Beanstandungen in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 und 2 HGrG zu erheben sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der citeq, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Berücksichtigung der Prüfungserweiterung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Münster, 22. April 2026



Dr. Merschmeier + Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

H. Tigger
(Tigger)

Wirtschaftsprüfer

F. Schmittka Voosholz
(Dr. Schmittka-Voosholz)

Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Jahresabschluss Lagebericht

Geschäftsjahr 2025

Impressum:

Herausgeberin
Stadt Münster - citeq

Redaktion
Joachim Dominik
Tel.: 0251/492-18 11
Fax: 0251/492-77 10
E-Mail: dominik@citeq.de

<http://www.citeq.de>

Inhaltsverzeichnis

1	Bilanz zum 31. Dezember 2025	4
2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	6
3	Anhang	7
3.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	7
3.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
3.3	Erläuterungen zur Bilanz	8
	Aktivseite	8
	Passivseite	9
3.4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
3.5	Sonstige Angaben	11
3.5.1	Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung	11
3.5.2	Jahresdurchschnittlich beschäftigte Mitarbeitende und Auszubildende	12
3.5.3	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	12
3.5.4	Honorar des Abschlussprüfers	12
3.5.5	Gesamtabschluss der Stadt Münster	12
3.5.6	Organe und Aufwendungen für Organe	12
	Betriebsleitung	12
	Betriebsausschuss	13
	Zentralausschuss	13
	Arbeitsausschuss	14
3.5.7	Ergebnisverwendungsvorschlag	14
3.5.8	Nachtragsbericht	14
4	Anlagennachweis	15
5	Lagebericht	16
5.1	Grundlagen und Rahmenbedingungen	16
5.2	Organisationsstruktur / Standorte / IT-Infrastruktur	16
5.3	Umweltverträglichkeitsanforderungen	17
5.4	Geschäftsmodell	19
5.5	Externe Einflussfaktoren auf das Geschäft	19
5.6	Geschäftsbereichsübergreifende Entwicklung	20
5.6.1	Informationssicherheitsmanagement in der citeq	20
5.6.2	Gigabitkoordination für die Stadt Münster	20
5.6.3	Digitalisierung in der Stadt Münster	21
6	Wirtschaftsbericht	22
6.1	Branchenbezogene Rahmenbedingungen	22
6.2	Geschäftsverlauf	22
6.3	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	23
6.4	Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren	25
7	Prognose-, Risiko- und Chancenbericht	26
7.1	Prognosebericht	26
7.2	Risikobericht	26
7.3	Chancenbericht	27
8	Organigramm	28

1 Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E		31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>			
I. <u>IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>			
1. Entgeltlich erworbene Software	2.067.555,00		2.321.011,00
2. Geleistete Anzahlungen	15.092,94		46.699,88
		2.082.647,94	2.367.710,88
II. <u>SACHANLAGEN</u>			
1. Fahrzeuge	17.290,00		23.382,00
2. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	7.773.816,00		7.164.128,00
3. Anlagen im Bau	372.822,91		7.269,21
		8.163.928,91	7.194.779,21
III. <u>FINANZANLAGEN</u>			
1. Beteiligungen	1.000,00		1.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	36.107.095,81		35.142.729,52
		36.108.095,81	35.143.729,52
		46.354.672,66	44.706.219,61
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>			
I. <u>VORRÄTE</u>			
Betriebsstoffe		285.888,78	218.363,10
II. <u>FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.263.228,71		701.618,72
2. Forderungen gegenüber dem Land	0,00		0,00
3. Forderungen an die Stadt Münster	22.470.451,18		26.764.439,06
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2025	5.772.986,26 €		
31.12.2024	6.141.167,49 €		
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.255,70		6.053,85
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2025	0,00 €		
31.12.2024	0,00 €		
Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		31.224,70
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2025	0,00 €		
31.12.2024	0,00 €		
6. Sonstige Vermögensgegenstände	1.650,45		361.930,27
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
31.12.2025	0,00 €		
31.12.2024	0,00 €		
		25.743.586,04	27.865.266,60
III. <u>GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</u>		5.492,74	7.906,87
		26.034.967,56	28.091.536,57
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>			
		5.445.274,55	2.743.551,30
		77.834.914,77	75.541.307,48

PASSIVSEITE		31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR
A. <u>EIGENKAPITAL</u>			
I.	<u>STAMMKAPITAL</u>	200.000,00	200.000,00
II.	<u>GEWINNRÜCKLAGEN</u>		
	Andere Gewinnrücklagen	11.726.762,36	11.738.758,48
III.	<u>BILANZGEWINN/BILANZVERLUST</u>	-1.225.059,99	-354.378,49
		<u>10.701.702,37</u>	<u>11.584.379,99</u>
B. <u>SONDERPOSTEN AUS ZUSCHÜSSEN</u> <u>DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR</u> <u>FINANZIERUNG</u> <u>DES SACHANLAGEVERMÖGENS</u>			
		<u>6.335,00</u>	<u>8.809,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>			
	Rückstellungen für Pensionen u. ähnli-		
1.	che Verpflichtungen	36.670.146,00	34.278.082,00
2.	Steuerrückstellungen	4.162,42	2.591,11
3.	Sonstige Rückstellungen	<u>2.774.583,19</u>	<u>2.167.942,27</u>
		<u>39.448.891,61</u>	<u>36.448.615,38</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>			
1.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.817.703,54	5.150.418,09
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	31.12.2025 3.817.703,54 €		
	31.12.2024 5.150.418,09 €		
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und	2.504.267,55	2.686.956,62
	Leistungen		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	31.12.2025 2.504.267,55 €		
	31.12.2024 2.686.956,62 €		
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	5.331.814,29	4.446.745,41
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	31.12.2025 5.331.814,29 €		
	31.12.2024 4.446.745,41 €		
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	15.991.162,96	15.187.618,07
a)	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	31.12.2025 15.991.162,96 €		
	31.12.2024 15.187.618,07 €		
b)	davon aus Steuern		
	31.12.2025 67.512,23 €		
	31.12.2024 59.596,96 €		
		<u>27.644.948,34</u>	<u>27.471.738,19</u>
E. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>			
		<u>33.037,45</u>	<u>27.764,92</u>
		<u>77.834.914,77</u>	<u>75.541.307,48</u>

2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	53.520.950,02		43.149.770,53
./. Rückerstattung ÖrV	<u>-715,66</u>		<u>663.213,99</u>
	53.520.234,36		43.812.984,52
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>259.319,94</u>		<u>257.954,83</u>
3. Gesamtleistung		<u>53.779.554,30</u>	<u>44.070.939,35</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	296.472,16		370.785,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>21.851.374,24</u>		<u>15.825.676,93</u>
	22.147.846,40		16.196.462,87
5. Rohergebnis		<u>31.631.707,90</u>	<u>27.874.476,48</u>
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	17.352.703,62		15.565.481,83
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>7.764.992,13</u>		<u>5.396.998,17</u>
davon für Altersversorgung:	25.117.695,75		20.962.480,00
2025:	4.416.997,62 €		
2024:	2.508.732,34 €		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.198.893,10		4.588.687,78
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.712.973,72		1.726.813,05
9. Betriebsergebnis		<u>602.145,33</u>	<u>596.495,65</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	271.256,86		680.869,83
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.631.558,33		1.597.817,52
davon aus Aufzinsung			
2025:	1.622.343,00 €		
2024:	1.597.455,00 €		
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		36.077,36	33.198,45
13. Ergebnis nach Steuern		<u>-794.233,50</u>	<u>-353.650,49</u>
14. Sonstige Steuern		639,00	728,00
15. Jahresüberschuss		<u>-794.872,50</u>	<u>-354.378,49</u>
16. Zuführungen zu den Gewinnrücklagen		0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust		<u>-794.872,50</u>	<u>-354.378,49</u>

3 Anhang

3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) aufgestellt. Den betrieblichen Besonderheiten wurde durch die Erweiterung der Bilanzgliederung um die Posten „Fahrzeuge“, „Forderungen an die Stadt“, „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt“ und „Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens“ sowie der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Kürzung/Erhöhung der Umsatzerlöse um die Rückerstattung des erzielten Überschusses/Fehlbetrages aus dem Geschäftsbereich der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) an/durch die Kooperationspartner entsprochen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die nachfolgend dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, im Vergleich zum Vorjahr unverändert, angewandt.

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Anlagenzugänge (Zusatzmodule/Erweiterungen) werden z. T. wie folgt behandelt:

- Nachträgliche Anschaffungskosten zu noch nicht abgeschriebenen Anlagen werden mit neuer SAP-Unter Nummer über die neue Restnutzungsdauer der Anlage jeweils ab dem 01.01. abgeschrieben,
- Nachträgliche Anschaffungskosten zu abgeschriebenen Anlagen werden mit neuer SAP-Unter Nummer im Wege der Neubewertung über die neue Nutzungsdauer abgeschrieben,
- Nachträgliche Anschaffungskosten zu noch nicht abgeschriebenen Zugängen werden auf der angelegten SAP-Unter Nummer über die Restnutzungsdauer des Zugangs jeweils ab dem 01.01. abgeschrieben,
- Nachträgliche Anschaffungskosten zu abgeschriebenen Zugängen werden im Wege der Neubewertung auf der angelegten SAP-Unter Nummer über die neue Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter im Bereich Büroausstattung mit Anschaffungskosten von 250,00 € bis 800,00 € sowie übrige Vermögensgegenstände von 250,00 € und 410,00 € (ohne Umsatzsteuer), die nicht in einem Nutzungszusammenhang stehen, werden im Jahr des Zugangs abgeschrieben und im Anlagennachweis in die Abgänge einbezogen. iPhones und iPads über 410,00 € werden über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Drucker und Scanner werden über eine Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Nutzungszusammenhang, deren Anschaffungskosten aufgrund von häufigen Preisänderungen variieren können (z.B. Bildschirme, Docking-Stations), werden ebenfalls über vier Jahre abgeschrieben. Switches, Router und Hubs werden über fünf Jahre abgeschrieben. Übrige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250,00 € netto werden direkt als Aufwand erfasst.

Die Finanzanlagen sind am Bilanzstichtag zu Anschaffungskosten bewertet. Das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung zum Bilanzstichtag wurde überprüft.

Die Vorräte wurden durch körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und mit dem gewogenen Durchschnittswert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die Guthaben bei/Schulden gegenüber Kreditinstituten sind zu Nominalbeträgen angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der abgegrenzten Beträge erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Der Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens enthält die für Anschaffungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verwendeten Zuwendungsbeträge, vermindert um die Beträge, die den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen entsprechen.

Die Rückstellungen für Pensionen sind versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck angesetzt. Es wurde das Teilwertverfahren angewendet und ein Rechnungszinsfuß von **5,00 %** sowie ein Gehalts- und Rententrend von jeweils **0,00 %** zu Grunde gelegt. Besoldungs- und Gehaltssteigerungen wurden berücksichtigt.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen wurde für die Beamten ein Prozentsatz in Höhe von **24,92 %** des Teilwertes für Versorgungsleistungen vom Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster ermittelt; es wurde ein Rechnungszinsfuß von **5,00 %** sowie ein Gehalts- und Rententrend von jeweils **0,00 %** zu Grunde gelegt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre vorgenommen wurde.

Der Barwert der Rückstellungen für Verpflichtungen zur Altersteilzeit (ATZ) im Vorjahr wurde mit einem Zinssatz von **1,17 %** berechnet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der abgegrenzten Beträge erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

3.3 Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres verweisen wir auf den beigefügten **Anlagennachweis** (Anlagenpiegel) als Bestandteil dieses Anhangs.

Im Berichtsjahr wurde für die **Produktkonversion auf SAP S4/HANA** (Modifikation bestehender Lizenzen unter Anrechnung von Bestandslizenzen) die ursprünglich geplante Nutzungsdauer der im Dezember 2024 erworbenen Lizenzen aufgrund neuer Erkenntnisse zum 01.01.2025 von fünf auf acht Jahre verlängert. Dies führt im Ergebnis zu einer Abschreibung des Restbuchwerts über sieben Jahre und elf Monate.

Die **Finanzanlagen** belaufen sich auf **36.108.095,81 €** (Vorjahr: 35.143.729,52 €). Den wesentlichen Bestandteil bilden zwei Wertpapierfonds, die für Zwecke der Anlage von Rücklagen für Beamtenpensionen aufgelegt wurden, in Höhe von **36.107.095,81 €** (Vorjahr: 35.142.729,52 €).

Der Marktwert dieser Wertpapiere beträgt in Summe über beide Fonds zum Stichtag **50.194.459,90 €** (Vorjahr: 46.319.809,70 €). Aufgrund der positiven Entwicklung am Kapitalmarkt lag der Marktwert des VuS-Fonds etwa 10,7 Mio. € und der des WVR-Fonds ca. 3,4 Mio. € über dem Buchwert.

Die **Forderungen an die Stadt Münster** belaufen sich auf **22.470.451,18 €** (Vorjahr: 26.764.439,06 €). Darin enthalten sind insbesondere Forderungen aus

- der gestundeten Abgeltung für übernommene, laufende und zukünftige Pensionsverpflichtungen von der Stadt Münster in Höhe von **5.772.986,26 €** (Vorjahr: 6.141.167,49 €); die Verringerung ist verursacht durch einen Todesfall einer Versorgungsempfängerin, dessen finanzielle Auswirkung durch den Wechsel einer Mitarbeiterin von der Stadt Münster zur citeq zum Teil kompensiert wurde,
- einer Tagesgeldanlage über die Jahreswende aus dem HCM-Abrechnungslauf in Höhe von **15.000.000,00 €** (Vorjahr: 14.255.000,00 €); die korrespondierende Position auf der Passiv-Seite ist unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen,
- Lieferungen und Leistungen in Höhe von **1.682.892,38 €** (Vorjahr: 788.995,26 €).

Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen im Berichtsjahr nicht (Vorjahr: 31.224,70 €).

Passivseite

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres in Höhe von **-354.378,49 €** wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Außerdem wurde im Berichtsjahr der Verlustvortrag aus dem Vorjahr um den Gewinn des BgA der citeq im Vorjahr i.H.v. 75.809 € erhöht. Die Gegenbuchung erfolgte gegen die Verbindlichkeiten gegen die Stadt Münster. Die mit der fiktiven Ausschüttung für den Betrieb gewerblicher Art der citeq verbundenen Aufwendungen für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von 11.996,12 € (Vorjahr: 11.125,29 €) wurden als Gewinnverwendung im Eigenkapital ausgewiesen und aus den Gewinnrücklagen entnommen.

In den Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden die passivierten Fördermittel zur Finanzierung der geförderten Anlagegüter ausgewiesen. Die Entwicklung der Sonderposten verläuft, aufgrund der nachvollzogenen Zugänge, Abgänge und Auflösungen, im Einklang mit der Entwicklung der entsprechenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind im Berichtsjahr mit **36.670.146,00 €** ausgewiesen (Vorjahr: 34.278.082,00 €). Hierin enthalten ist auch eine Rückstellung für Versorgungsausgleichsansprüche einer geschiedenen Hinterbliebenen aufgrund des Todesfalls eines Mitarbeiters über 134.200,00 € (Vorjahr: 129.284,00 €).

Bezüglich der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen ist auf Folgendes hinzuweisen: Nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist bei der Bewertung der Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ein vorgegebener Rechnungszins von 5,00 % zu Grunde zu legen. Demgegenüber sind Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 2 und 6 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abzutinsen. Dabei kann vereinfachend auf Marktzinssätze für Verpflichtungen mit einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren Bezug genommen werden. Diese durchschnittlichen Marktzinssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt. Zum 31. Dezember 2025 hat die Deutsche Bundesbank nach diesen Vorgaben einen marktorientierten Rechnungszins für die Bewertung der Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen von 2,06 % ermittelt. Bei einer Bewertung mit einem Rechnungszins von 2,06 % müssten die Pensions- und Beihilferückstellungen in der Bilanz, ausschließlich unter handelsrechtlichen Aspekten bilanziert, um 15.307 T€ höher ausgewiesen werden (stille Last).

In diesem Zusammenhang sind auch die stillen Reserven im Deckungsvermögen (Wertpapiere), die zusammen 14.087 T€ betragen, zu berücksichtigen. In der zusammenfassenden Betrachtung der stillen Lasten und stillen Reserven ergibt sich saldiert eine stille Last von 1.220 T€. Gleichzeitig besteht eine Forderung für übernommene Pensionslasten gegenüber der Stadt Münster von 5.773 T€.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind enthalten:

Sonstige Rückstellungen in €	31.12.2025	31.12.2024
Urlaub und Überstunden	1.492.884,93	1.176.119,05
Altersteilzeit	0,00	35.904,00
Sabbaticals	57.734,61	0,00
Jubiläumszuwendungen	62.279,46	58.877,44
Ausstehende Rechnungen	1.067.984,19	807.541,78
Archivierungskosten	51.000,00	51.000,00
Interne Jahresabschlusskosten	18.900,00	14.500,00
Jahresabschlussprüfung	23.800,00	24.000,00
Gesamt	2.774.583,19	2.167.942,27

Die Rückstellung für Sabbaticals wurde im Berichtsjahr erstmalig gebildet.

Für die Verbindlichkeiten, deren Zusammensetzung nachfolgend aufgezeigt wird, bestehen die folgenden Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten in T€	Gesamt	≤ 1 Jahr	davon mit einer Laufzeit	
			> 1 Jahr	> 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen	3.818	3.818	0	0
Vorjahr	5.150	5.150	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.504	2.504	0	0
Vorjahr	2.687	2.687	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster	5.332	5.332	0	0
Vorjahr	4.447	4.447	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	15.991	15.991	0	0
Vorjahr	15.188	15.188	0	0
Gesamt	27.645	27.645	0	0
Vorjahr	27.472	27.472	0	0

Zu den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster** belaufen sich auf **5.331.814,29 €** (Vorjahr: 4.446.745,41 €). Darin enthalten sind

- **2.349.258,89 €** (Vorjahr: 4.411.552,06 €) MEP Finanzierungsausgleich 2007-2025
- negative Salden auf Bankkonten der Stadt Münster, die für die citeq geführt werden, in Höhe von **2.880.227,60 €** (Vorjahr: Guthaben von 5.553.047,01 €),
- **26.187,18 €** (Vorjahr: 35.193,35 €) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- **331,62 €** Anteil Münster Leistungsentgeltrückerstattung 2025 im ÖRV-Bereich (Vorjahr: 301.828,72 € unter sonstigen Vermögensgegenständen).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber ÖRV-Partnern aus der kurzfristigen Termingeldanlage über **15.000.000,00 €** (Vorjahr: 14.255.000,00 €) - korrespondierend zum Ausweis unter den Forderungen an die Stadt Münster auf der Aktiv-Seite. Eine weitere Position stellen die Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen ÖRV-Partnern für das Berichtsjahr von **384,04 €** (Vorjahr: 361.385,27 € unter sonstigen Vermögensgegenständen) dar. Der Jahresüberschuss der ÖRV im Berichtsjahr beträgt insgesamt 715,66 €.

3.4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** der citeq wurden durch die Erbringung von Dienstleistungen an die Ämter und Einrichtungen der Stadt Münster und an die ÖRV-Kooperationspartner erzielt. Die Dienstleistungen beinhalten im Wesentlichen die Bereitstellung von Anwendungen, Hardware und Netztechnik und wurden nach dem gültigen Preisverzeichnis abgerechnet. Aus Sicht der Geschäftsbereiche gliedern sich die Umsatzerlöse folgendermaßen:

Umsatzerlöse in €	2025	2024
Dienstleistungen direkt für die Stadt Münster	20.733.479,52	15.719.032,20
Dienstleistungen für den MEP	3.117.852,87	2.776.206,32
Dienstleistungen für die ÖRV – Stadt Münster	11.689.349,02	9.400.837,95
Dienstleistungen für die ÖRV – übrige Kooperationspartner	17.626.473,70	15.013.088,78
Sonstige Leistungen (Veranstaltungen, Schulungen, Beraterleistungen, kurzfristige Ausleihungen von Hardware)	353.794,91	240.605,28
Leistungsentgeltforderung(+)/-rückerstattung(-) an die ÖRV-Kooperationspartner	-715,66	663.213,99
Gesamt	53.520.234,36	43.812.984,52

Die Steigerung der **Umsatzerlöse** um 9.707.249,84 € entfällt überwiegend auf den Geschäftsbereich Stadt Münster und ist im u.a. auf an die Kunden weitergegebene Anstiege der Materialaufwendungen für z.B. Wartung, externe Dienstleistungen und Einführung Microsoft 365 zurückzuführen.

Der **Materialaufwand** betrug **22.147.846,40 €** (Vorjahr: 16.196.462,87 €). Darin enthalten sind vor allem Aufwendungen für bezogene Leistungen von **21.851.374,24 €** (Vorjahr: 15.825.676,93 €).

Der **Personalaufwand** belief sich auf **25.117.695,75 €** (Vorjahr: 20.962.480,00 €).

Die **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betrugen **4.198.893,10 €** (Vorjahr: 4.588.687,78 €).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von **1.712.973,72 €** (Vorjahr: 1.726.813,05 €) setzen sich zusammen aus:

- **1.101.533,25 €** (Vorjahr: 1.092.981,28 €) Mieten und Reinigung,
- **183.497,21 €** (Vorjahr: 174.493,61 €) Fortbildung,
- **72.034,42 €** (Vorjahr: 101.808,70 €) Prüfung und Beratung,
- **62.244,91 €** (Vorjahr: 4.197,39 €) andere sonstige Personalaufwendungen (Bildung Rückstellung Sabbaticals im Berichtsjahr)
- **293.663,93 €** (Vorjahr: 353.332,07 €) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen.

Das **Finanzergebnis** betrug - **1.360.301,47 €** (Vorjahr: - 916.947,69 €). Wesentliche Posten sind:

- **271.256,86 €** (Vorjahr: 680.869,83 €) Zinserträge und ähnliche Erträge; im Ertrag des Vorjahres ist noch die Verzinsung für die von der Stadt Münster übernommenen Pensionsverpflichtungen enthalten,
- **- 1.631.558,33 €** (Vorjahr: - 1.597.455,00 €) Aufwand Aufzinsung Pensionen/Beihilfe).

3.5 Sonstige Angaben

3.5.1 Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung

Die zusätzliche Altersversorgung für die Angestellten erfolgt über die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe (kvw), Münster. Diese erhebt im nicht kapitalgedeckten Umlageverfahren neben der Umlage in Höhe von 4,5 % ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % zur Abdeckung von Fehlbeträgen der Versorgungskasse. Die Höhe der Unterdeckung der Versorgungskasse ist hier nicht bekannt.

Für die Gesellschaft besteht eine mittelbare Verpflichtung gegenüber den Mitarbeitern und Rentnern, für die in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung passiviert wurde. Umlagen und Sanierungsgelder belaufen sich im Berichtsjahr auf zusammen 1.153 T€ (Vorjahr: 1.034 T€). Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte beträgt 15.135 T€ (Vorjahr: 13.381 T€).

3.5.2 Jahresdurchschnittlich beschäftigte Mitarbeitende und Auszubildende

Die durchschnittliche Zahl der nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelten Mitarbeitenden beträgt im Geschäftsjahr:

Zeitpunkt	Beamte	Angestellte	Gesamt (ohne Auszubildende)	Auszubildende
31.03.2025	26	229	255	11
30.06.2025	25	228	253	11
30.09.2025	27	239	266	10
31.12.2025	26	238	264	10
Durchschnitt zum 31.12.2025	26	233	259	10
Durchschnitt Vorjahr	27	210	237	11

3.5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesamtsumme vertraglicher Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB beläuft sich für die Folgejahre nach dem Berichtsjahr auf voraussichtlich jährlich **16.188 T€**. Die Verpflichtungen entstehen aus Verträgen mit unterschiedlich langen Laufzeiten und betreffen die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus...	T€
Mieten für Dienstgebäude (Mietverträge mit der Stadt Münster) (652152)	1.015
Mieten für Betriebs- und Geschäftsausstattung (652182)	63
Mieten für immaterielle Vermögensgegenstände (652172)	5.022
Wartungsaufwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung (623512)	484
Wartungsaufwendungen für immaterielle Vermögensgegenstände (623712)	9.604
Summe je Jahr	16.188

3.5.4 Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Berichtsjahr als Aufwand erfasste Honorar unseres Abschlussprüfers, die Dr. Merschmeier + Partner GmbH, Münster, entfällt im Berichtsjahr in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen und beträgt **20.000,00 €**. Die Abschlussprüfungsleistungen beinhalten die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG).

3.5.5 Gesamtabschluss der Stadt Münster

Die citeq wird in den Gesamtabschluss der Stadt Münster zum 31.12.2025 einbezogen.

3.5.6 Organe und Aufwendungen für Organe

Betriebsleitung

Der Betriebsleiter der citeq ist Herr Holger Nauendorff.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betrugen im Jahr 2025 insgesamt **109.042,32 €**. Der Betriebsleiter Herr Nauendorff wurde im Berichtsjahr als Beamter nach der Besoldungsgruppe B2 Landesbesoldungsordnung NRW vergütet. Erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung waren in der Vergütung nicht enthalten.

Für ehemalige Mitglieder der Betriebsleitung und eine Hinterbliebene wurden an Pensionen **180.288,35 €** aufgewendet. Für diesen Personenkreis bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von **1.222.774,00 €**.

Betriebsausschuss

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütungen von der citeq.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2025 in drei öffentlichen und drei nicht öffentlichen Sitzungen von der Betriebsleitung über die Entwicklung der citeq und alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet. Dabei hat er Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeiten getroffen.

Der Betriebsausschuss setzt sich am 31.12.2025 wie folgt zusammen (RH = Ratsherr, RF = Ratsfrau):

<u>Ordentliche Mitglieder</u> Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger*innen	<u>Stellvertretende Mitglieder</u> Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger*innen
1. RH Stefan Weber, IT-Unternehmensberater, Vorsitzender	1. RH Dr. Martin Lücke, Tierarzt
2. RH Stefan Leschniok, Rechtsanwalt	2. Philip Neumann, Geschäftsführer
3. RH Jan Gebker, Geschäftsführer / Verwaltungsleiter	3. Nadine Tenhagen, Social Media Managerin
4. RH Albert Wenzel, Berater 2. stellv. Vorsitzender	4. Joanna Delicaris, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
5. RH Otto Reiners, Referatsleiter	5. Fabian Müller, wissenschaftlicher Mitarbeiter
6. Beate Rottkemper, Referentin für Soziale Innovation und Digitalisierung	6. RF Dr. Annika Bürger, Informatikerin
7. RH Noah Börnhorst, Student 1. stellv. Vorsitzender	7. RF Dr. Tanja Andor, Psychologische Psychotherapeutin im Hochschuldienst
8. Carsten März, Bereichsleiter	8. Ricarda Holthaus, Studentin
9. Maximilian Kemler, Geschäftsführer	9. Paavo Czwikla, Student

Beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NRW: Franziska Everinghoff, SAP Senior Professional, Michael Drüppel, Rentner

Beratende Mitglieder des Zentralausschusses für den Betriebsausschuss:

Herrn Bürgermeister Sebastian Seidel (Gemeinde Everswinkel) und Herrn Dr. Dominik Rudolph (Stadt Hamm).

Im Zuge der Kommunalwahl im Berichtsjahr wird sich die Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Folgejahr ändern.

Zentralausschuss

Der Zentralausschuss entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten für den ÖrV-Bereich, u. a. über Umlagen, Produkte und deren Preise. Er hat im Jahr 2025 zweimal getagt.

Mitglieder:

Alle Hauptverwaltungsbeamten der im Rahmen der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung beteiligten Kooperationspartner (Stimmanteil in Höhe des Finanzierungsanteils des Vorjahres).

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss bereitet im Wesentlichen die Beschlüsse und Empfehlungen des Zentralausschusses vor. Er hat im Jahr 2025 viermal getagt.

Mitglieder:

Jeweils eine Dienstkraft der für IT-Aufgaben zuständigen Organisationseinheit der Kooperationspartner (Stimmanteil in Höhe des Finanzierungsanteils des Vorjahres).

3.5.7 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -794.872,50 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der im Berichtsjahr erstmalig gebildete Verlustvortrag beträgt -354.378,49 €.

3.5.8 Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Münster, den 31.03.2026
citeq

gez.

Holger Nauendorff

4 Anlagennachweis

Anlagennachweis

der citeq - Informations-Technologie für Kommunen

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Kennzahlen		
		Anfangsbestand 01.01.2025	Zugang 2025	Abgang 2025	Umbuchun- gen 2025	Endstand 31.12.2025	Anfangsbestand 01.01.2025	Zugang (d.h. Abschreibun- gen im WJ 2025)	Abgang (d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 aus- gewiesenen Be- träge)	Endstand 31.12.2025	Restbuchwerte am Ende des WJ	Restbuchwerte am Ende des vo- rangehenden WJ	Durch- schnittl. Ab- schrei- bungs- satz	Durch- schnittl. Rest- buch-wert
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

5 Lagebericht

5.1 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die citeq, mit Sitz in Münster, ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster. Das Stammkapital beträgt 200.000,00 €. Es gilt die Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“ in der Fassung vom 14.12.2000 und der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2025.

Gegenstand der Einrichtung ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT) einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, die übrigen Kooperationspartner der ÖrV und sonstigen Kunden im Rahmen des § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Zweck der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Optimierung des kommunalen Leistungsangebots für Bürger*innen durch eine bedarfsorientierte Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Stadtverwaltung Münster, für die städtischen Schulen im Rahmen des Medienentwicklungsplans (MEP) und die übrigen Kooperationspartner der ÖrV. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster und unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

Die Dienstleistungen der citeq umfassen Produkte, Projekte und Einzelmaßnahmen. Der Oberbürgermeister regelt die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und Einrichtungen der Verwaltung mit der citeq.

5.2 Organisationsstruktur / Standorte / IT-Infrastruktur

Die citeq ist gemäß dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Münster dem Dezernat I für Personal, Organisation, Ordnung, Feuerwehr und IT zugeordnet. Der Geschäftsbetrieb ist verteilt auf die Standorte an der Scheibenstraße 109 und am Höfflingerweg 1.

Die citeq betreibt ihre IT-Systeme aus Verfügbarkeitsgründen in mehreren Data-Centern an unterschiedlichen Standorten. Server, Datenspeicher, Robotersysteme etc. sind dabei so auf die Data-Center verteilt, dass der städtische IT-Betrieb auch dann noch - zumindest zu großen Teilen - aufrechterhalten werden kann, wenn eines der Data-Center ausfallen sollte.

Die einzelnen Data-Center sind gegen Überhitzung durch redundant ausgelegte Klimaanlage und bei Stromausfall durch Netzersatzanlagen (NEA) abgesichert. Dabei sichern die teils gemeinsam mit der Feuerwehr und dem Amt für Immobilienmanagement (AfIM) konzipierten NEA nicht nur die Data-Center ab, sondern darüber hinaus noch Büros mit mehreren Dutzend Endgeräten, die im Falle eines stadtweiten Stromausfalls (Blackout) als Notfall-Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Das überwiegend aus citeq-eigenen Glasfaserkabeln bestehende städtische Datennetz verbindet die Data-Center und mehr als 200 städtische Dienstgebäude, Schulen, KiTas, Feuerwachen usw. Es ist so robust konzipiert, dass der IT-Betrieb in einem Standort häufig selbst dann in kurzer Zeit wiederhergestellt werden kann, wenn eine Leitung ausfällt (z. B. weil ein Lichtwellenkabel bei Baggararbeiten durchtrennt wurde). Intelligente Netzwerk-Komponenten überwachen das Netz laufend und schalten bei erkannten Störungen teils automatisch auf alternative Leitungswege um.

Die Infrastruktur berücksichtigt damit die IT-Verfügbarkeit über die gesamte IT-Wertschöpfungskette: vom Data-Center über die Gebäude- und Hausnetze bis hin zu den (Notfall-)Arbeitsplätzen in den städtischen Gebäuden und ermöglicht so einen sicheren und gemäß Bundesamt für IT-Sicherheit zertifizierten IT-Betrieb.

Eines der aktuell bedeutendsten Projekte für die citeq im Hinblick auf Nachhaltigkeit ist die mögliche Verlagerung des absehbar an seine kapazitativen Grenzen stoßenden Rechenzentrumstandortes Scheibenstraße zum Datacenter am Flughafen Münster-Osnabrück (DMO).

Das DMO als zukunftsicherer Standort in der Region für effiziente, nachhaltige und skalierbare Digitalisierungslösungen und deren IT-Infrastruktur befindet sich aktuell in der Bauphase. Ein Standortwechsel dorthin würde insbesondere das Erreichen der Klimaziele der Stadt Münster (u.a. CO₂-Neutralität bis 2030) sowie die Erfüllung der im Umfang stetig weiter zunehmenden Anforderungen an die sicherheitsrelevanten Standards eines zertifizierten Rechenzentrumsbetriebs unterstützen.

Die aktuelle Planung sieht einen Projektabschluss im Jahre 2026 vor. Zu den konkreten Umweltverträglichkeitsbeiträgen dieser Standortverlagerung siehe den nachfolgenden Gliederungspunkt.

5.3 Umweltverträglichkeitsanforderungen

In ihrem Handeln berücksichtigt die citeq neben der Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit und Verfügbarkeit auch die Umweltverträglichkeit. Bei ihren Beschaffungen beachtet sie das allgemeine Vergaberecht und die städtischen Geschäftsanweisungen für Ausschreibungen und Vergaben (GAV und GAV citeq), in denen unter anderem die Berücksichtigung von Klima- und Umweltstandards vorgegeben wird.

Gem. Ziffer 3.8.1 der GAV sind bei allen Vergaben der Stadt Münster umweltverträgliche bzw. umweltfreundliche Eigenschaften von Produkten und Verfahren zu berücksichtigen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schließen eine nachhaltige Beschaffung nicht aus, selbst wenn diese teurer ist.

Neben den gesetzlichen Belangen zum Umweltschutz sind zusätzlich die Beschlüsse des Rates, der Fachausschüsse und die Verfügungen zu beachten.

Die citeq fordert bei der Beschaffung von Hardware grundsätzlich u.a. folgende Zertifikate ein:

- RoHS-Konformität 2011/65/EU und gem. dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)

Hierbei handelt es sich um Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektrotechnikgeräten, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.

- Mindestens TCO Certified Generation 8 for Displays in Verbindung mit TEC-Wert (Typical Energy Consumption) in Kilowattstunden pro Jahr gemäß Definition der ENERGY STAR Program Requirements for Displays Version 8.0

Der TEC-Wert für Multimediabildschirme garantiert folgende Eigenschaften: Emissionen (Reduzierung magnetischer und elektrischer Felder), niedriger Energieverbrauch im Standby-Modus, Vorbereitung für das Recycling.

Standardmäßig wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, bei der Beschaffung von IT-Hardware (beispielsweise bei der Beschaffung von Servern, Druckern und Kopierern) der Stromverbrauch explizit abgefragt und bewertet. So wird der gesamte Stromverbrauch über die Nutzungsdauer des Gerätes unter Berücksichtigung realistischer Einsatzszenarien berechnet und mit dem aktuellen Strompreis monetär bewertet. In der vergaberechtlichen Bewertung werden die so ermittelten Stromkosten über die Gesamtnutzungsdauer auf den Angebotspreis addiert. Die Energieeffizienz ist damit ein überdurchschnittliches Vergabekriterium.

In Abhängigkeit von der Art des zu beschaffenden Produktes werden weitere geeignete Vorgaben wie z. B. entsprechende Zertifizierungen (ISO, DIN) gefordert.

Neben der umweltgerechten Neubeschaffung von Geräten setzt die citeq bereits bei der Planung und beim Einsatz der Technik auf Ressourcenschonung. So verfolgt sie die Möglichkeiten zur Energieeinsparung im Bereich Kühlung der IT-Geräte im Data Center. Innovative und energiesparende Konzepte wie Kalt- und Warmgang-Einhausungen werden bei Neu- oder Umbauplanungen favorisiert und verfolgt. Es werden Präzisionsklimageräte zur Klimatisierung vorgesehen und verwendet, die über eine Sensorik verfügen, um einen optimalen Luftaustausch zu regeln und damit Energie einzusparen.

Ferner werden Klimasysteme eingesetzt, die einen möglichst hohen Anteil an sogenannter „Freier Kühlung“ ermöglichen, um die Außenluft zur Kühlung mit heranzuziehen. Der Handlungsspielraum der citeq ist hier auf Marktrecherche, Informationsweitergabe und Anforderungsdefinition beschränkt, da die Umsetzung und Ausführung in der Verantwortung des AfIM liegt.

Die Klimatisierung im Rechenzentrum ist dabei ein wichtiger Faktor. Hier wird regelmäßig auf die richtige Raumtemperatur geachtet, denn je niedriger die Temperatur, desto höher der Energiebedarf. Weiterhin wird im Rechenzentrum durch Verkabelungsinfrastrukturmaßnahmen stromverbrauchende aktive Netzwerktechnik eingespart.

Die von der citeq eingesetzte energieeffiziente IT spart Stromkosten. Weil neuere Technik zumeist energieeffizienter ist, werden alle älteren IT-Systeme regelmäßig ersetzt.

Die citeq plant die Ausstattung ihrer Netzwerkräume bedarfsgerecht und sorgt für ressourcenschonende Netzwerkinstallationen. Nur tatsächlich benötigte Datendosen werden geschaltet, so dass die Netzwerk-Switches optimal geplant und belegt werden können.

Auch auf zusätzliche Büro-Switches wird verzichtet, Endgeräte werden möglichst über zentrale Switches angebunden, so werden die vorhandenen Ressourcen besser ausgenutzt und weitere Stromverbraucher vermieden.

Die citeq setzt die PoE Technik (Power over Ethernet) ein. Ein PoE-Switch versorgt IP-Geräte wie Telefone und Access Points mit Strom. Er nutzt dafür dasselbe Ethernet-Kabel, über das auch die Daten übertragen werden. So werden weniger Stromkabel benötigt und gleichzeitig wird weniger Strom verbraucht.

Seit Jahren forciert die citeq den Breitbandausbau mit dem Ziel, dezentrale Server-Systeme und TK-Systeme zu zentralisieren. Die Zentralisierung ermöglicht weiterhin, dezentrale IT-Systeme in den Außenstandorten abzubauen. Durch diese Maßnahmen - die gemeinsame Nutzung zentraler Dienste, Daten- und Telefonleitungen - konnte der Stromverbrauch in vielen städtischen Einrichtungen in den letzten Jahren bereits reduziert werden. Die citeq sieht in diesem Vorgehen ein großes Energieeinsparpotential und arbeitet stetig daran, das städtische Glasfasernetz weiter auszubauen.

Für das Jahr 2026 ist ein weiterer großer Schritt in Richtung „Green-IT“ durch Verlagerung eines der Rechenzentren der citeq (Scheibenstraße) in das DMO geplant. Die technische Planung des DMO basiert auf der DIN EN 50600 VK3 (Redundante Bauweise aller relevanten Komponenten) und Erfüllung der neuen Vorgaben aus dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) mit einem PuE (Power Usage Effectiveness oder Stromverbrauchseffektivität) <1,2. Ferner soll dort die Zertifizierung gemäß ISO27001 und IT-Grundschutz (BSI) umgesetzt werden.

5.4 Geschäftsmodell

Die citeq hat eine Doppelrolle als Querschnittseinrichtung der Stadt Münster und gleichzeitig als externer Dienstleister für weitere Behörden und stellt damit eine Besonderheit unter den kommunalen IT-Dienstleistern in Deutschland dar.

Als externer IT-Dienstleister ist die Stadt Münster seit dem 01.01.2019 mit 28 umliegenden Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung verbunden und erbringt im Rahmen des Leistungsaustauschs im Zweckverband KDN für 400 weitere Behörden IT-Leistungen.

Innerhalb der Stadt Münster nahm die citeq bis zum Jahr 2023 sowohl die Funktionen der IT-Steuerung als auch der IT-Dienstleisterin wahr. Seitdem wird die Funktion der IT-Steuerung schrittweise auf eine im Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster eigens dafür eingerichtete Fachstelle verlagert.

Damit einher geht eine strukturierte Wissensvermittlung in Richtung Personal- und Organisationsamt und die Gestaltung effizienter IT-Steuerungsprozesse. Die citeq wird diesen Prozess auch noch im Jahr 2026 nach besten Kräften unterstützen. Nach seinem erfolgreichen Abschluss kann die citeq in ihrem städtischen Handlungsfeld dann ausschließlich ihre Rolle als IT-Dienstleisterin in den Fokus nehmen.

Kunden der citeq innerhalb der Stadt Münster sind alle Ämter und Einrichtungen innerhalb der Verwaltung sowie die städtischen Schulen. Die citeq nimmt für die Stadt Münster die Rolle der Gigabit- und der Mobilfunkkoordination wahr.

5.5 Externe Einflussfaktoren auf das Geschäft

Das Risiko von Cyber-Angriffen gegenüber Kommunen und ihren kommunalen IT-Dienstleistern ist gleichbleibend hoch. Diese Entwicklung bestätigt im Nachhinein die vor mehr als zehn Jahren getroffene Entscheidung der citeq, das eigene IT-Sicherheitsniveau systematisch durch Einrichtung eines IT-Sicherheitsmanagementsystems mit nachfolgender Zertifizierung nach ISO 27001 nach BSI-Grundschutz weiterzuentwickeln (s. hierzu Gliederungspunkt 5.6.1).

Eine umfassende Sicherheit ist auf diesem Weg jedoch auch nicht zu erzielen. Daher werden sowohl innerhalb der Stadt Münster als auch im ÖRV-Verbund die bereits laufenden Anstrengungen im Bereich der Vorbereitungen für eine Notfallbewältigung durch IT-Ausfälle fortgeführt und intensiviert. Die Kreise Coesfeld, Warendorf, Steinfurt, Borken und Recklinghausen und die Städte Hamm und Münster entwickeln seit Ende 2024 in einem gemeinsamen Projekt ihre konkreten Lösungsansätze im Bereich des Business Continuity Managements weiter.

Nahezu alle Kommunen in NRW befinden sich zwischenzeitlich in massiven finanziellen Schwierigkeiten. Dies trifft auch für die Stadt Münster als Hauptabnehmerin der Leistungen der citeq zu. Für die citeq sind die Auswirkungen der jeweiligen kommunalen Stabilitätsprogramme unter anderem in den Themenfeldern der Innovations- und Produktweiterentwicklung deutlich spürbar.

Hinzu kommen die Auswirkungen der zunehmend auftretenden Lieferengpässe und von beträchtlichen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen.

5.6 Geschäftsbereichsübergreifende Entwicklung

5.6.1 Informationssicherheitsmanagement in der citeq

Die citeq betreibt ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS), das auf den IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) basiert. Im Rahmen dieses ISMS werden sowohl die Prozesse der IT-Sicherheit als auch die des IT-Notfallmanagements gesteuert.

Besorgniserregend ist, dass die derzeitige Bedrohungslage der Informationssicherheit ein bisher unerreichtes Ausmaß erreicht hat – und sich dabei dynamisch weiterentwickelt. Angreifer nutzen künstliche Intelligenz (KI), um Phishing-Mails zu erzeugen und setzen die KI auch im Rahmen von Ransomware-Angriffen ein. So ermöglichen KI-gestützte Analysen den Angreifern die Netzwerke besser zu verstehen und gezielte und wirkungsvolle Erpressungsangriffe zu starten.

Im Jahr 2025 richtete das ISMS der citeq seinen Fokus darauf, dieser stark veränderten Bedrohungslage gerecht zu werden. Ziel war und ist es, das Risiko durch gezielte IT-Sicherheitsmaßnahmen und eine strukturierte Umsetzung der IT-Sicherheitskonzeption weiter zu senken. Gleichzeitig stand die proaktive Vorbereitung auf Ransomware-Angriffe im Mittelpunkt. Das Notfallvorsorgekonzept wurde modifiziert, ergänzende Notfall-Maßnahmen wurden eingeführt. Auch die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden wurde noch weiter intensiviert.

Die Resilienz – also die Widerstandsfähigkeit der IT-Systeme gegenüber Sicherheitsvorfällen und Angriffen – erfordert eine fortlaufende Verbesserung. Dafür sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, robuste Notfallvorsorgekonzepte sowie ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen entscheidend.

5.6.2 Gigabitkoordination für die Stadt Münster

Auch in Münster hat der von Bund und Land NRW geförderte sowie der eigenwirtschaftlich vorangetriebene Glasfaserausbau eine hohe Priorität. Um diesen Prozess effizient zu steuern, wurde die citeq personell verstärkt und koordiniert seitdem die stadtweiten Gigabit-Aktivitäten. Dazu gehören unter anderem die Vernetzung relevanter Akteure – von Telekommunikationsunternehmen und städtischen Einrichtungen bis hin zu Unternehmen – sowie die Berücksichtigung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger.

Durch das Kooperationsprojekt der Deutschen Telekom und der Stadtwerke Münster werden bis 2030 rund 160.000 Haushalte direkt an das Glasfasernetz angeschlossen. Ergänzend zum eigenwirtschaftlichen Ausbau kommen in den Außenbereichen und Gewerbegebieten Förderprogramme des Bundes und des Landes NRW zum Einsatz, um eine flächendeckende Glasfaserversorgung im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen.

- **Glasfaserausbau in den unterversorgten Gebieten „Weiße Flecken“**

Im Sommer 2020 erhielten die Stadtwerke Münster den Auftrag, rund 2.000 Wohnadressen in den Außenbereichen der Stadt sowie etwa 100 Gewerbeadressen mit Glasfaser zu versorgen (V/0838/2018 i. V. m. V/0396/2022). Das Ausbauprojekt wird überwiegend durch Fördermittel des Bundes (50 %) und des Landes NRW (40 %) finanziert.

Das Projekt wurde zum 31.12.2025 offiziell abgeschlossen. Über 90 % der förderfähigen Adressen wurden erfolgreich an das Glasfasernetz angebunden. Für die verbleibenden Adressen, die während des Projekts keinen Anschluss beauftragen wollten, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Glasfaseranschluss gegen Zahlung eines Baukostenzuschusses nachträglich zu beantragen. Diese Adressen wurden im Sinne des Förderprogramms als „homes passed“ erschlossen. Im Jahr 2026 startet zudem der Endverwendungsnachweis mit der damit verbundenen technischen und administrativen Abnahme durch Bund und Land.

- **Das Graue Flecken-Förderprogramm**

Im Rahmen des geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbaus wurden rund 1.300 Adressen identifiziert, die in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht mit einem Glasfasernetz versorgt werden, das eine Mindestbandbreite von 500 Mbit/s im Download und 200 Mbit/s im Upload ermöglicht.

Der vorbehaltliche Zuschlag im Vergabeverfahren wurde im März 2025 an die epcan GmbH erteilt – vorbehaltlich der endgültigen Bewilligung der Fördermittel durch Bund und Land NRW. Der Investitionskostenzuschuss, inklusive eines Absicherungsbetrags für zusätzliche oder nachträglich erkannte Adressen, beläuft sich auf rund 12,2 Millionen Euro. Anders als bei früheren Förderprogrammen liegt der kommunale Eigenanteil bei 20 %.

Der Baustart ist voraussichtlich für das erste Quartal 2026 geplant. Die Abstimmungsprozesse mit den zuständigen städtischen Ämtern sowie die Planungsarbeiten des Netzbetreibers laufen bereits.

5.6.3 Digitalisierung in der Stadt Münster

- **OZG-Umsetzung**

Die Münsteraner OZG-Umsetzung der citeq fokussiert strategisch auf die Nachnutzung von standardisierten Onlinelösungen sowie im Ausnahmefall auf die Eigenentwicklung von Formularen.

Gemäß dieser Strategie wurden im Jahr 2025 weitere OZG-Lösungen entsprechend den Bedürfnissen der Bürgerschaft, Unternehmen sowie Ämtern und Einrichtungen umgesetzt.

Zu Ende 2025 sind von den 2.069 für Kommunen relevanten LeiKa-Leistungen (Leistungen gem. Leistungskatalog) 618 erledigt sowie 489 geprüft (d.h. Leistungen, deren Prüfung ergeben hat, dass eine Umsetzung zum derzeitigen Zeitpunkt, z.B. auf Grund von geringen Antragszahlen, nicht lohnend ist) worden. 285 finden sich zudem aktuell in der Bearbeitung. Damit sind knapp 67% der LeiKa-Leistungen erledigt, geprüft bzw. aktuell in Umsetzung.

Für das Jahr 2026 ist das Ziel, das Programm abzuschließen und alle relevanten LeiKa-Leistungen zu prüfen sowie ggf. zu bearbeiten. Die Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene sowie die kommunikative Begleitung der Ämter und Einrichtungen wird fortgesetzt.

Zudem wird parallel ein Vorschlag zur Überführung in den Betrieb inkl. der damit verbundenen Dokumentationen und Betriebskonzepte für eingeführte EfA-Dienste erarbeitet.

- **DMS-Programm**

Das DMS-Programm konnte im Jahr 2025 seine erfolgreiche Arbeit der Vorjahre fortsetzen und so einen wichtigen Meilenstein erreichen: Mehr als die Hälfte aller Ämter und Einrichtungen der Stadt Münster nutzen nun die allgemeine E-Akte und arbeiten damit in über 140.000 Akten teamübergreifend digital zusammen. Durch effizientere Arbeitsabläufe und transparentes Wissensmanagement wurde damit der Arbeitsalltag von knapp 3.500 Mitarbeitenden in 24 Ämtern und Einrichtungen nachhaltig verbessert.

Unterstützt werden diese durch das Community-Programm, in dessen Rahmen über 30 Schulungen durchgeführt wurden und zahlreiche Quick-Guides inklusive Newsletter zur Verfügung gestellt worden sind.

Zudem wurden im Rahmen der Einführung von E-Fachakten fünf Ämter an die Zentrale Scanstelle angebunden und insgesamt knapp 79.000 Akten und Vorgänge durch einen zentralen Scandienstleister gescannt und importiert.

Für das Jahr 2026 ist eine gleichermaßen erfolgreiche Fortführung geplant, in welchem acht Ämter und Einrichtungen mit der Einführung der allgemeinen E-Akte starten werden.

6 Wirtschaftsbericht

6.1 Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich fortgesetzt. Die NRW-Kommunen werden bereits heute von einer immer kleiner werdenden Anzahl deutlich größerer IT-Dienstleister versorgt. Gleichzeitig hat sich der Leistungsaustausch bei der Bereitstellung komplexer Fachanwendungen zwischen den IT-Dienstleistern intensiviert; der Trend geht hier zum Fachrechenzentrum.

Bereits seit mehreren Jahren arbeiten die kommunalen IT-Dienstleister in NRW gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW an Konzepten zur schrittweisen Zentralisierung der kommunalen IT-Dienstleister. Dabei dienen Bundesländer wie Bayern, Baden-Württemberg und Hessen als Vorbild. Mit dieser Strategie sollen einerseits monetäre Einsparungen bzw. die Eindämmung der Kostensteigerung erreicht und andererseits die Digitalisierungsgeschwindigkeit deutlich erhöht werden. Seit 2025 liegt ein – auch von der Stadt Münster – citeq – mit in Auftrag gegebenes Organisationsgutachten vor, das nunmehr mit Unterstützung des Landes umgesetzt werden soll.

In einem parallelen, sich ergänzenden Projekt arbeitet die citeq gemeinsam mit anderen kommunalen Akteuren an einer intensiveren Zusammenarbeit im Rahmen der kommunalen IT im Münsterland und darüber hinaus.

6.2 Geschäftsverlauf

Im Jahr 2025 konnte die citeq in den vereinbarten Umsetzungsprogrammen der Digitalisierung in enger Zusammenarbeit mit ihren Kunden die vereinbarten Ziele erreichen. In Umsetzung der bestehenden Digitalisierungsstrategie hat die citeq mit ihren Kunden in der Verwaltung konsequent die verschiedenen priorisierten Handlungsfelder der Digitalisierung durch Programme und Projekte bzw. durch betriebliche Weiterentwicklung bearbeitet. Schwerpunkte bildeten dabei die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Bürger*innen und Unternehmen, die weitere Einführung von elektronischen Akten an den Verwaltungsarbeitsplätzen, der Ausbau der Werkzeuge für die digitale Zusammenarbeit sowie die zunehmende Ausstattung der Beschäftigten in der Verwaltung mit Endgeräten, die das mobile Arbeiten ermöglichen. Für die Weiterentwicklung der digitalen Zusammenarbeit in der Stadt Münster hat der erfolgreiche Abschluss des Projekts Einführung von Microsoft 365 im ersten Quartal 2026 eine hervorgehobene Bedeutung. Dieser Prozess wird weiter fortgesetzt. Gleichzeitig führen die weltpolitischen Entwicklungen dazu, dass auch Exit-Strategien in Richtung europäischer bzw. Open Source-Alternativen konkretisiert werden müssen.

Die Leistungen im Umfeld der ÖRV-Zusammenarbeit konnten weiter ausgebaut werden. Hier sind beispielhaft die sehr positiven Entwicklungen im Produktumfeld von Infoma newsystem sowie der funktionale Ausbau der VOIS-Plattform mit ihren Modulen und Anwendungen zu nennen. In diesem Bereich sind mit der Pilotierung der Anwendung VOIS|FSW (Führerscheinwesen) jedoch auch größere Herausforderungen entstanden, die bis zum Ende des Jahres 2025 nicht vollständig gelöst werden konnten.

Die Städte Münster und Hamm haben gemeinsam mit der citeq Anfang des Jahres 2024 mit dem S/4HANA-Digitalisierungsprojekt begonnen. Dieses zielt darauf ab, die SAP-Infrastruktur im Rechnungswesen bis 2027 auf S/4HANA umzustellen und bei dieser Gelegenheit auch die Möglichkeiten von S/4HANA zur Prozess- und Serviceoptimierung zu nutzen.

6.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2025 beläuft sich auf **77.835 T€** und ist damit um **2.294 T€** höher als zum 31.12.2024. Der Anstieg der Bilanzsumme ist wesentlich bedingt durch die Erhöhung des Finanzanlagevermögens sowie der Rechnungsabgrenzungsposten. Wie in den Vorjahren kam es auch im Berichtsjahr zu einer Bilanzverlängerung aufgrund einer Termingeldanlage über die Jahreswende von **15.000 T€** (Vorjahr: 14.255 T€).

Im Jahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von **5.885 T€** vorgenommen und durch Eigenmittel und Kassenkredite finanziert. Davon entfallen auf Finanzanlagen **964 T€**, die zur Rückdeckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erworben wurden. Die verbleibenden **4.921 T€** verteilen sich auf Softwareprodukte (731 T€), Rechnersysteme (1.869 T€), Monitore, Drucker und sonstige DV-Peripherie (552 T€), Netztechnik (inkl. Anlagen im Bau) (1.273 T€), Telekommunikationstechnik (453 T€), technische Ausstattung (19 T€) und geringwertige Vermögensgegenstände in Form von Trivialsoftware sowie Netz- und TK-Technik (insgesamt 10 T€) und Anzahlungen auf Softwareprodukte (15 T€). Den Investitionen stehen Abschreibungen in Höhe von **4.199 T€** gegenüber.

Das Umlaufvermögen verringerte sich um **2.057 T€** auf **26.035 T€**, insbesondere aufgrund niedrigerer Forderungen an die Stadt Münster, die u.a. auch die zuvor erwähnte kurzfristige Termingeldanlage enthalten.

Das Eigenkapital zum 31.12.2025 in Höhe von **10.702 T€** (Vorjahr: 11.585 T€) deckt **13,7 %** der Bilanzsumme (Vorjahr: 15,3 %). Aufgrund des Fehlbetrags von 794 T€ und der Einstellung des Vorjahresfehlbetrages von 354 T€ in den Verlustvortrag zzgl. der Berücksichtigung der fiktiven Ausschüttung des Vorjahresgewinns des BgA der citeq von 76 T€ sank die Eigenkapitalquote im Berichtsjahr um 1,6 %- Punkte. Bereinigt um die bilanzverlängernde Termingeldanlage ergibt sich eine Eigenkapitalquote von **17,0 %** (Vorjahr: 18,9 %) für das Berichtsjahr. Bei Einbeziehung der Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ändert sich die Eigenkapitalquote nicht.

Die Finanzlage der citeq ergibt sich aus der nachfolgenden, z. T. vereinfachten Kapitalflussrechnung:

Kapitalflussrechnung [T€]	2025	2024
Periodenergebnis	-794	-354
+ Abschreibungen	+4.199	+4.589
Veränderung Pensionsrückstellungen	+2.392	+694
+/- Veränderung sonstige Rückstellungen & Steuerrückstellungen	+608	+436
+/- Veränderung Vorräte, Forderungen & sonstige Vermögensgegenstände, Aktive Rechnungsabgrenzungsposten *1	-8.329	-341
+/- Veränderung Verbindlichkeiten, Sonderposten aus öffentlichen Zuschüssen, Passive Rechnungsabgrenzungsposten *1	-569	+764
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.493	+5.788
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle- und Sach-Anlagevermögen / Verluste aus Abgängen von VG	-4.884	-5.908
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanz-Anlagevermögen	-964	-1.455
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-5.848	-7.363
- Fiktive/reale Ergebnisabführung an die Stadt Münster	-76	-1.479
- Kapitalertragsteuer auf Ergebnisanteil BgA	-12	-11
= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-88	-1.490
= Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelfonds *2	-8.429	-3.065
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+5.561	+8.626
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.868	+5.561

*1 Die kurzfristigen Tagesgeldanlagen über die Jahreswenden 2024/2025 und 2025/2026, die jeweils korrespondierend in den Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 ausgewiesen wurden, sind herausaldiert worden.

*2 Der Finanzmittelfonds umfasst eigene liquide Mittel und die für die citeq auf städtischen Bankkonten geführte Liquidität.

Die Abnahme des Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit um **8.280 T€** ist hauptsächlich bedingt durch den Anstieg der Forderungen aus LuL um 5.928 T€ aufgrund teilweise später Rechnungsstellung (i.e. nach Kassenschluss) im Berichtsjahr. Hinzu kommt die Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 2.702 T€.

Ein im Berichtsjahr um 1.024 T€ geringeres Investitionsvolumen im immateriellen- und Sach-Anlagevermögen war wesentlicher Treiber für den um **1.514 T€** niedrigeren Mittelabfluss im Cashflow aus Investitionstätigkeit. Die Auszahlungen für den Kauf von Fondsanteilen im Finanz-Anlagevermögen fielen um 490 T€ geringer aus als im Vorjahr.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit hat aufgrund einer wesentlich geringeren Ergebnisabführung an die Stadt Münster im Berichtsjahr den Finanzmittelfonds mit **1.402 T€** stärker entlastet als im Vorjahr. Der Ausweis des Vorjahresergebnisses des BgA sowie die darauf entfallende Kapitalertragsteuer waren im Mittelabfluss mit insgesamt 88 T€ enthalten.

Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds betrug in Summe **-8.429 T€** und hat sich gegenüber dem Vorjahr um **5.364 T€** verschlechtert. Dies zeigt, dass die citeq weiterhin auf finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Münster angewiesen ist.

Die citeq erzielt Umsätze in den Bereichen Münster, Örv und MEP. Die Umsatzerlöse über alle Produktbereiche der citeq betragen im Berichtsjahr **53.521 T€** und sind damit um **9.708 T€** höher als im Vorjahr. Die positive Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch erhebliche Steigerungen im Material- und Personalaufwand, die über entsprechende Preisanpassungen an die Kunden weitergegeben werden konnten. Im Ergebnis war für das Geschäftsjahr 2025 jedoch ein Fehlbetrag von **794 T€** zu verzeichnen.

Die Herkunft des um **1.568 T€** geringeren Jahresergebnisses im Vergleich zum Plan, bereinigt um MEP & Örv, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Der Vergleich zum Plan ist nur aussagekräftig in Bezug auf die Aufwendungen, da, analog zum Ist, der Plan-Umsatz und das Plan-Ergebnis um die Ergebnisse der Geschäftsbereiche MEP und Örv für einen Vergleich zu bereinigen sind:

Angaben in T€	Plan 2025	Plan 2025 bereinigt	Ist 2025	Differenz Ist/Plan bereinigt
Umsatzerlöse	54.309	54.296	53.521	-775
sonstige betriebliche Erträge	140	140	259	119
Summe Erträge	54.449	54.436	53.780	-656
Materialaufwand	20.049	20.049	22.122	-2.073
Personalaufwand	23.763	23.763	25.118	-1.355
Abschreibungen	6.510	6.510	4.199	2.311
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.669	1.669	1.739	-70
Zinsergebnis	1.631	1.631	1.360	271
Steuern	40	40	36	4
Summe Aufwendungen	53.662	53.662	54.574	-912
Jahresergebnis	787	774	-794	-1.568

Die Umsatzerlöse liegen zu 98 % auf Planniveau. Mehrerlöse im Geschäftsbereich MS von **1.771 T€** werden durch Mindererlöse in den Geschäftsbereichen MEP und ÖRV von in Summe **2.546 T€** überkompensiert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten neben Erträgen aus der Veränderung von Rückstellungen einen Ertrag von **55 T€** aus der Erstattung der Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für einen als Personalrat tätigen Mitarbeiter der citeq. Im Plan werden aus Gründen der Konservativität grundsätzlich nur die Fördermittel für die Gigabit- und Mobilfunkkoordination berücksichtigt.

Der Materialaufwand übersteigt den Planwert um **2.073 T€**. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch höher als geplant ausgefallene Steigerungen der Wartungsaufwendungen, die im Zuge der vermehrten Umstellung von Kauf- auf Mietlizenzen bei den Fachanwendungen durchgesetzt werden konnten.

Der Personalaufwand im Berichtsjahr übersteigt den Planwert um **1.355 T€**. Dies ist vor allem zurückzuführen auf den höher als geplant ausgefallenen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst, der in ähnlicher Größenordnung auch für die Beamten übernommen wurde.

Die um **2.311 T€** niedrigeren Abschreibungen konnten den vorgenannten Aufwandsanstieg nur zum Teil kompensieren und sind auf das geringere Investitionsvolumen (4.921 T€ vs. 9.732 T€) zurückzuführen.

Das Zinsergebnis profitierte insbesondere von unterjährigen Zinserträgen von **271 T€** aus der kurzfristigen Festgeldanlage und trug damit zu einer verbesserten Gesamtaufwandsposition bei. Aus Gründen der Konservativität bleiben im Wirtschaftsplan derartige Zinserträge unberücksichtigt.

Aufgrund der z.T. unerwartet hohen Steigerungen im Material- und Personalaufwand unterschritt das Jahresergebnis den bereinigten Plan um **1.568 T€**.

Alle nach dem Abschlussstichtag relevant gewordenen Ereignisse sind in angemessener Weise im Jahresabschluss berücksichtigt.

6.4 Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Ein Indikator für die Leistungsfähigkeit der citeq ist neben der Verfügbarkeit auch die Qualität der angebotenen Produkte. Aufgrund der von der citeq mit den Kooperationspartnern gemeinsam betriebenen Weiterentwicklungen zeigt sich eine hohe Stabilität in den Kundenbeziehungen. Dieses ist auch ein Anzeichen für wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Produkte.

Um die partnerschaftlichen Beziehungen mit den Kooperationspartnern weiter zu intensivieren, hat die citeq im Vorjahr erstmalig eine ÖRV-Klausurtagung ins Leben gerufen, um den ÖRV-Partnern ein weiteres Angebot zum Austausch über strategische Fragestellungen zu eröffnen sowie Gelegenheit für Feedback und Anregungen zum Leistungsportfolio der citeq zu bieten. Aufgrund der guten Resonanz aus dem Partnerkreis wurde dieses Format in den Katalog der regelmäßigen Kundenveranstaltungen der citeq aufgenommen. Die nächste Veranstaltung wird im März 2026 stattfinden.

Die Betriebsleitung der citeq führt in sechswöchigem Rhythmus Online-Versammlungen für die Mitarbeitenden durch, um über die Entwicklung der Geschäfte und den Stand der wichtigen Projekte zu informieren. Diese Informationsveranstaltungen, die einen unmittelbaren Austausch mit der Betriebsleitung ermöglichen und damit auch der Mitarbeitendenbindung dienen, werden mit hohem Zuspruch angenommen: Die Teilnahmequote liegt regelmäßig zwischen 80 und 90%.

Der durchschnittliche Personalbestand hat sich von insgesamt 237 Personen im Jahr 2024 (exkl. elf Auszubildende) auf 259 Personen im Berichtsjahr (exkl. zehn Auszubildende) erhöht. In Vollzeitstellen beschäftigt die citeq 243,82 Vollzeitäquivalente (VZÄ) per 31.12.2025. Daneben waren 24,12 Stellen (VZÄ) zum Stichtag nicht besetzt, darin enthalten sind 3,62 VZÄ nicht zu besetzende Teilzeitanteile.

Die Nachhaltigkeits-Anstrengungen der citeq sind eingebettet in das Klimaschutzkonzept und die Nachhaltigkeits-Strategie der Stadt Münster. Hinsichtlich dieser Aspekte verweisen wir auf unsere Erläuterungen zum Gliederungspunkt 5.3.

7 Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

7.1 Prognosebericht

Die citeq geht auf Grund ihrer Integration in die Stadt Münster als Hauptabnehmer der citeq-Leistungen, der längerfristig angelegten Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Rahmen der bestehenden ÖRV und aufgrund des seit Jahren wachsenden Leistungsaustauschs innerhalb des Zweckverbands KDN im Bereich der kommunalen Fachanwendungen für die nähere Zukunft von einem stabilen Kerngeschäft aus.

Änderungen werden sich perspektivisch aus den Projekten zur Zentralisierung der kommunalen IT in NRW sowie zur Vertiefung der Zusammenarbeit der kommunalen IT-Dienstleister im Münsterland entwickeln. Die Zunahme verbindlicher zentraler IT-Services in NRW wird möglicherweise zu tiefgreifenden Veränderungen im Produktportfolio der citeq innerhalb der nächsten zehn Jahre führen. Dies eröffnet in erster Linie Chancen für alle Beteiligten, da mit den monetären Einsparungen und der Reduzierung von betrieblichen Pflichtaufgaben Kapazitäten für neue Themen und Dienstleistungen mit einem hohen Vor-Ort-Bezug frei werden.

Die citeq bereitet ihre Strategieprozesse auf diese Entwicklung in unterschiedlichen Szenarien vor. Sie begrüßt und unterstützt die bestehenden Entwicklungen und Projekte, die unter anderem einen Beitrag zur Vereinfachung der kontinuierlich komplexer werdenden Rahmenbedingungen der kommunalen Informationstechnik leisten können.

Darüber hinaus setzt die citeq auch im Jahr 2026, in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und Einrichtungen der Stadt Münster und den kommunalen ÖRV-Partnern, ihren Veränderungsprozess mit den priorisierten Zielen der Kundenorientierung und IT-Sicherheit konsequent fort.

7.2 Risikobericht

Die citeq hat auf Grund ihrer besonderen Verpflichtung zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit (§10 EigVO NRW) und entsprechend den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Risikomanagementsystem aufgebaut. Ziel ist es bestehende und mögliche Risiken für alle Betriebsbereiche zu identifizieren, zu bewerten und strategische Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Risiken zu planen, umzusetzen und deren Umsetzung zu kontrollieren. Das Risikomanagement wurde fortgeschrieben und die erkennbaren Entwicklungen wurden ausgewertet.

Bei allen IT-Maßnahmen wird berücksichtigt, dass die Bedeutung der IT, aber auch deren Gefährdungen und damit auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit, in den letzten Jahren zugenommen haben und weiter zunehmen werden. Dieser Aufwandsanstieg bezieht sich einerseits auf den zentralen IT-Sicherheitsbereich der citeq, sowie auch auf die in den Organisationsbereichen verantwortlichen und operativ tätigen Mitarbeitenden im System- und Anwendungsbetrieb.

Auch wenn die citeq im Jahr 2025 in enger Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster erfolgreich IT-Fachkräfte gewinnen konnte, muss sie weiterhin systematisch Maßnahmen entwickeln, um dem prognostiziert steigenden Fachkräftemangel begegnen zu können.

Auch die Rahmenbedingungen im kommunalen Umfeld sind gekennzeichnet durch eine steigende Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit (siehe auch VUCA). Dies erfordert von der citeq eine erhöhte Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit.

7.3 Chancenbericht

Die unter 7.1 und 7.2 beschriebenen Entwicklungen nutzt die citeq, um sich gemeinsam mit ihren Kunden strategisch neu zu positionieren. Die anstehende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse bei der Stadt Münster und den ÖRV-Partnern ist Aufgabe und Chance der citeq. Sie bietet für die kommenden Jahre Möglichkeiten, neue Anwendungen zu entwickeln, Dienstleistungen zu erbringen und eine Ausweitung des bisherigen Betriebs im BSI-zertifizierten Rechenzentrum vorzunehmen. Die citeq wird diese Chance nutzen und ihre Beiträge leisten.

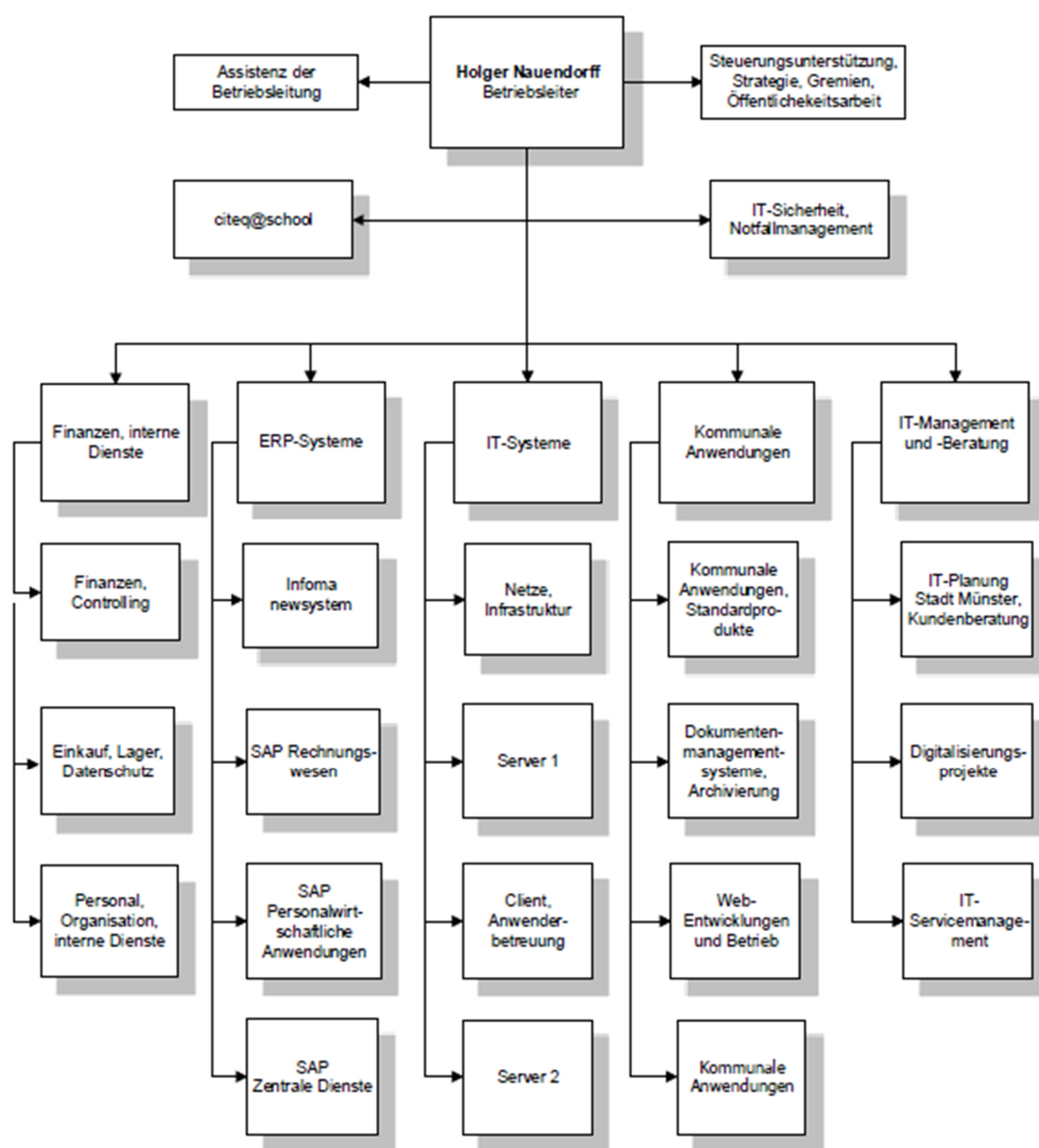
Münster, den 31.03.2026

citeq

gez.

Holger Nauendorff

8 Organigramm



citeq

(Stand: 01.10.2025)

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse, wichtige Verträge

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	citeq
Rechtsform:	Die citeq wird gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend der EigVO geführt.
Sitz:	Münster
Satzung:	Betriebssatzung der Stadt Münster für die citeq datiert vom 14.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2025.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand und Zweck:	Gegenstand ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT) einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, die übrigen Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und für sonstige Kunden im Rahmen des § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Zweck ist die Optimierung des kommunalen Leistungsangebotes der Fachämter für Bürgerinnen und Bürger durch eine bedarfsorientierte Gestaltung von IT-Dienstleistungen.
Kapitalverhältnisse:	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 114 GO NRW ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Stadt Münster.

Stammkapital: In § 12 der Betriebssatzung auf € 200.000,00 festgelegt.

Organe:

Betriebsleitung, § 3 Betriebssatzung
Betriebsausschuss, § 4 Betriebssatzung
Rat der Stadt Münster, § 5 Betriebssatzung
Oberbürgermeister der Stadt Münster, § 6 Betriebssatzung

Betriebsleitung: Herr Holger Nauendorff

Betriebsausschuss: Mitglieder des Betriebsausschusses sind am 31.12.2025:

1. Stefan Weber, IT-Unternehmensberater
(Vorsitzender)
2. Noah Börnhorst, Student
(1. stellvertretender Vorsitzender)
3. Albert Wenzel, Berater
(2. stellvertretender Vorsitzender)
4. Stefan Leschniok, Rechtsanwalt
5. Jan Gebker, Geschäftsführer/Verwaltungsleiter
6. Otto Reiners, Referatsleiter
7. Beate Rottkemper, Referentin
8. Carsten März, Bereichsleiter
9. Maximilian Kemler, Geschäftsführer

Beratende Mitglieder

1. Franziska Everinghoff, SAP Senior Professional
2. Michael Drüppel, Rentner

Zu den stellvertretenden Mitgliedern des Betriebsausschusses verweisen wir auf den Anhang, der Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

Im Zuge der Kommunalwahl im Berichtsjahr wird sich die Zusammensetzung des Ausschusses ändern. Zum 31.12.2025 hatte sich die neue Zusammensetzung noch nicht konstituiert.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Finanzamt Münster-Innenstadt (Steuer-Nr.: 337/5914/0725)
Steuerpflicht:	Es besteht eine Steuerpflicht für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer, soweit die Geschäftstätigkeiten einen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG bilden. Für Geschäftstätigkeiten gegenüber Unternehmen bzw. Institutionen in privatrechtlichen Rechtsformen oder gegenüber anderen Betrieben gewerblicher Art anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ein eigener Betrieb gewerblicher Art anzunehmen.
Letzte Betriebsprüfung:	Die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2020 bzw. hinsichtlich der Kapitalertragsteuer bis 2017 sind geprüft. Weitere Prüfungen waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht angesetzt.

Wichtige Verträge

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV):	Vereinbarung zwischen insgesamt 28 Städten, Kreisen und Gemeinden zur - Optimierung des kommunalen Leistungsangebots - Erhöhung der Wirtschaftlichkeit - Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten - Verbesserung der Arbeitsbedingungen - Sicherung der Teilnahme am technischen Fortschritt durch die gemeinsame Inanspruchnahme von Dienstleistungen der citeq durch die Kooperationspartner. Im Rahmen der Vereinbarung ist zwingend ein Zentralausschuss einzurichten, dem Entscheidungs-, Informations- und Prüfungsrechte im Rahmen der ÖrV zustehen.
---	---

Mietverträge:

Die genutzten Gebäude stehen im Fremdeigentum und werden langfristig von der Stadt Münster zu ortsüblichen Konditionen gemietet.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des JahresabschlussesB i l a n zA k t i v aA. AnlagevermögenI. Immaterielle Vermögensgegenstände

1.	<u>Entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte</u>	€	<u>2.067.555,00</u>
----	---	---	---------------------

Zusammensetzung und Entwicklung:

Stand 1.1.2025	€	2.321.011,00
+ Zugang	€	730.770,84
+ Umbuchung	€	46.699,88
./. Abschreibung	€	<u>1.030.926,72</u>
<u>Stand 31.12.2025</u>	€	<u><u>2.067.555,00</u></u>

Die Zugänge betreffen zum Teil Erweiterungen, neue Module sowie Lizenzverlängerungen bereits aktivierter Software und Programme, die sofort über den Nutzungszeitraum abgeschrieben werden.

Im Berichtsjahr wurde die datenbankgestützte Verwaltung elektronischer Dokumente für zwei Kommunen in Betrieb genommen und aus den geleisteten Anzahlungen umgebucht.

Die Abschreibung der Software erfolgt über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die i. d. R. 3 Jahre beträgt.

2.	<u>Geleistete Anzahlungen</u>	€	15.092,94
----	-------------------------------	---	-----------

Zusammensetzung und Entwicklung:

Stand 1.1.2025	€	46.699,88
+ Zugang	€	15.092,94
./. Umbuchung	€	<u>46.699,88</u>
<u>Stand 31.12.2025</u>	€	<u><u>15.092,94</u></u>

Der Zugang betrifft Anzahlungen für noch nicht in Betrieb genommene Schnittstellen im Bereich Archiv und Datenaustausch.

II. Sachanlagen

1.	<u>Fahrzeuge</u>	€	<u>17.290,00</u>
----	------------------	---	------------------

Zusammensetzung und Entwicklung:

Stand 1.1.2025	€	23.382,00
./. Abschreibung	€	<u>6.092,00</u>
<u>Stand 31.12.2025</u>	€	<u><u>17.290,00</u></u>

2.	<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€	<u>7.773.816,00</u>
----	---	---	---------------------

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2025 €	A: Z: €	Abgang Zugang 2025 €	Umbuchung 2025 €	Abschreibung 2025 €	Stand 31.12.2025 €
Rechnersysteme	3.483.346,00	A: 32.379,00 Z: 1.868.001,20		0,00	1.751.986,20	3.566.982,00
Monitore, Drucker, Scanner und übrige Peripherie- geräte	1.322.497,00	A: 1.972,53 Z: 551.355,28		0,00	644.209,75	<u>1.227.670,00</u>
Übertrag:	4.805.843,00	A: 34.351,53 Z: 2.419.356,48		0,00	2.396.195,95	4.794.652,00

	Stand 1.1.2025 €	A: Z:	Abgang Zugang 2025 €	Umbuchung 2025 €	Abschreibung 2025 €	Stand 31.12.2025 €
Übertrag:	4.805.843,00	A: 34.351,53 Z: 2.419.356,48		0,00	2.396.195,95	4.794.652,00
Netztechnik	1.385.660,00	A: 596,00 Z: 907.248,33		0,00	528.158,33	1.764.154,00
Mobiliar, technische Ausstattung und sonstiges Inventar	783.893,00	Z: 18.991,01	547,36	81.833,37		721.598,00
Telekommunikations- anlagen	188.732,00	A: 1.948,00 Z: 452.873,57	0,00	146.245,57		493.412,00
Vermögensgegenstände mit Sofortabschreibung	0,00	Z: 9.441,16	0,00	9.441,16		0,00
	7.164.128,00	A: 36.895,53 Z: 3.807.910,55	547,36	3.161.874,38		7.773.816,00

Die Nutzungsdauer und entsprechende Abschreibung bezieht sich jeweils auf die Anlagenklasse der Vermögensgegenstände. Grundsätzlich beträgt die Abschreibungsdauer für Rechnerysteme, Monitore, Drucker, Scanner und übrige Peripheriegeräte 4 Jahre, Netztechnik 5 Jahre, Büromobiliar 13 Jahre und Telekommunikationsanlagen 4 bis 10 Jahre. Für technische Ausstattung und sonstiges Inventar gibt es keinen Vorschlagswert, sondern es wird sich an den AfA-Tabellen des BMF orientiert. Die Vermögensgegenstände mit Sofortabschreibung betreffen IT-Ausstattung mit Anschaffungskosten zwischen € 250,00 und € 410,00 (ohne Umsatzsteuer) sowie übrige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 250,00 und € 800,00 netto. Ausgenommen von dieser Regelung sind im Nutzungszusammenhang stehende Wirtschaftsgüter wie Rechner, Dockingstationen und Monitore, die über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Übrige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter € 250,00 werden als Aufwand erfasst.

3. Anlagen im Bau € 372.822,91

Zusammensetzung und Entwicklung:

Stand 1.1.2025	€	7.269,21
+ Zugang	€	366.101,06
./. Umbuchung	€	<u>547,36</u>
<u>Stand 31.12.2025</u>	€	<u>372.822,91</u>

Im Wesentlichen umfassen die Anlagen im Bau Kabel, die für spätere Projekte für Nutzungsverbindungen genutzt und bei Verwendung in die Betriebs- und Geschäftsausstattung umgebucht wird.

III. Finanzanlagen

1.	<u>Beteiligungen</u>	€	1.000,00
		Vj. €	1.000,00

Ausgewiesen wird die Beteiligung an der d-NRW AöR, Dortmund.

2.	<u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	€	36.107.095,81
----	--	---	---------------

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Anteile	Anschaffungs- kosten 31.12.2025 €	Kurswert 31.12.2025 €	Buchwert 31.12.2025 €
VuS Münster Fonds (Vorjahr)	133.675 (133.675)	15.980.095,68 (15.980.095,68)	26.706.928,25 (25.149.615,50)	15.980.095,68 (15.980.095,68)
WVR Fonds (Vorjahr)	195.355 (187.264)	20.127.000,13 (19.162.633,84)	23.487.531,65 (21.170.195,20)	20.127.000,13 (19.162.633,84)
(Vorjahr)		36.107.095,81 (35.142.729,52)	50.194.459,90 (46.319.810,70)	36.107.095,81 (35.142.729,52)

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Fondsanteile, die als Deckungsvermögen für die unter Bilanzposition C. 1. der Passiva ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen dienen. Eine wertmäßige Anpassung an die künftigen Verpflichtungen gegenüber den Beamten erfolgt jährlich durch den Ankauf neuer Anteile. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach dem geminderten Niederstwertprinzip zu Anschaffungskosten, wenn nicht von einer dauernden Wertminderung ausgegangen wird. Zum Bilanzstichtag lag der jeweilige Kurswert über den Anschaffungskosten. Der VuS Münster Fonds wird von der Deka-Bank und der WVR Fonds von der ODDO BHF Asset Management GmbH verwaltet.

B. UmlaufvermögenI. Vorräte

1.	<u>Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	€	<u>285.888,78</u>
		Vj. €	218.363,10

Enthalten sind die Vorräte an Betriebs- und Verbrauchsmaterialien. Eine körperliche Inventur ist am 18.12.2025 durchgeführt worden. Die Salden wurden auf den Stichtag fortgeschrieben (§ 241 Abs. 3 HGB).

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
-----1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 3.263.228,71

Im Einzelnen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Forderungen gegenüber		
- Stadt Hamm	1.997.633,55	86.501,36
- Kreis Warendorf	76.546,69	29.467,58
- Stadt Warendorf	179.531,86	0,00
- Stadt Oelde	17.925,50	55.894,21
- Gemeinde Senden	30.226,03	0,00
- Kommunales JobCenter Hamm	229.480,38	23.461,58
- KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	628.808,82	393.829,02
- Stadt Dülmen	7.441,70	13.706,85
- Stadt Coesfeld	8.033,42	10.656,04
- Stadt Olfen	4.252,76	28.948,23
- Sonstige unter T€ 10,0	83.348,00	59.153,85
	<u>3.263.228,71</u>	<u>701.618,72</u>

Die Forderungen wurden über eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen und sind innerhalb eines Jahres fällig. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

2. Forderungen an die Stadt Münster € 22.470.451,18

- davon aus Lieferungen und Leistungen: € 1.675.892,38
Vj. € 788.995,26

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	€	5.772.986,26
	Vj. €	6.141.167,49

Im Einzelnen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Forderungen aus		
- dem Ausgleich von Pensionsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung der citeq	5.772.986,26	6.141.167,49
- Guthaben auf Bankkonten, bei der Stadt Münster geführt	15.006.653,22	19.812.288,54
- Lieferungen und Leistungen	1.675.892,38	788.995,26
- Guthaben Kreditkarten	7.000,00	0,00
- Sonstiges	7.919,32	21.987,77
	<u>22.470.451,18</u>	<u>26.764.439,06</u>

Bei der Errichtung der citeq wurden Pensionsverpflichtungen von der Stadt Münster übernommen. Es besteht ein Ausgleichsanspruch gegen die Stadt Münster, der noch nicht gezahlt wurde. Gemäß einer internen Vereinbarung wurde die Forderung mit 5,0 % verzinst. Die Zinsvereinbarung bezüglich der Pensionsforderungen an die Stadt Münster wurde durch diese zur Finanzstabilität des Haushalts mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt.

Eine Veränderung der Ausgleichsforderung entsteht durch Personalwechsel von Beamten zwischen der Stadt Münster und der citeq. Im Berichtsjahr hat ein Beschäftigter zu der citeq gewechselt und ein Versorgungsempfänger ist verstorben.

Die citeq nimmt am Cash-Pooling der Stadt Münster teil. Die Bankkonten sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an die Stadt Münster erfasst. Es sind zwei Girokonten und ein Tagesgeldkonto erfasst. Auf dem Tagesgeldkonto ist kurzfristig bereitgestellte Liquidität für die Personalabrechnung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) angelegt. Der kurzfristig verfügbaren Liquidität stehen kurzfristige Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen, Abrechnungen des MEP-Bereichs und zurückzuzahlende Liquidität gegenüber. Ein dem Cash-Pooling der Stadt Münster zugeordnetes Bankkonto weist zum 31.12.2025 eine Verbindlichkeit auf.

Die sonstigen Forderungen betreffen fällige Zinserträge und Steuererstattungen.

Im Berichtsjahr sind zusätzlich Guthaben auf zwei Kreditkarten in Höhe von insgesamt € 7.000,00 enthalten.

3.	<u>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</u>	€	8.255,70
		Vj. €	6.053,85

Ausgewiesen werden Forderungen an Unternehmen, an denen die Stadt Münster ebenso beteiligt ist.

4.	<u>Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>	€	0,00
		Vj. €	31.224,70

5.	<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	1.650,45
----	--------------------------------------	---	----------

Im Einzelnen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Forderungen gegen Mitarbeiter	1.650,45	545,00
Forderung aus Ergebnisübernahme ÖrV	0,00	361.385,27
	<u>1.650,45</u>	<u>361.930,27</u>

Im ÖrV-Bereich wurde in 2024 ein Verlust erwirtschaftet. Gemäß § 8 der ÖrV-Vereinbarung ist dieser durch die Mitglieder im Verhältnis ihrer Finanzierung der Dienstleistungen insgesamt auszugleichen. In 2025 war das Ergebnis leicht positiv, es besteht eine Verbindlichkeit. Die Verrechnung erfolgt jeweils mit den Umsatzerlösen.

III.	<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	€	5.492,74
		Vj. €	7.906,87

Der Bankbestand stimmt mit den Bestätigungen der Stadt Münster sowie dem Kontoauszug überein. Es handelt sich um den Bestand auf dem Girokonto (Kto.-Nr. 7534).

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 5.445.274,55

Im Einzelnen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Pflege- und Wartungsverträge	5.164.460,85	2.480.475,14
Beamtenbesoldung Januar des Folgejahres	<u>280.813,70</u>	<u>263.076,16</u>
	<u>5.445.274,55</u>	<u>2.743.551,30</u>

Es handelt sich um Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für das Folgejahr bzw. die Folgejahre sind.

P a s s i v aA. Eigenkapital

1.	<u>Stammkapital</u>	€	200.000,00
		Vj. €	200.000,00

Die Höhe des Stammkapitals ergibt sich aus § 12 der Betriebssatzung. Es ist vollständig eingezahlt.

2.	<u>Gewinnrücklagen</u>	€	11.726.762,36
----	------------------------	---	---------------

Im Einzelnen:

	Stand 1.1.2025 €	(./.) Entnahme/ (+) Zuführung 2025 €	Stand 31.12.2025 €
Allgemeine Rücklage	1.725.174,45 ./.	11.996,12	1.713.178,33
Pension/Beihilfe	7.927.473,36	0,00	7.927.473,36
Kabel-, Telekommunikationsanlage- vermögen	650.000,00	0,00	650.000,00
Digitalisierung	922.042,01	0,00	922.042,01
Full-VPN-Projekt	514.068,66	0,00	514.068,66
	<u>11.738.758,48 ./.</u>	<u>11.996,12</u>	<u>11.726.762,36</u>

3.	<u>Bilanzverlust</u>	./.	€	<u>1.225.059,99</u>
----	----------------------	-----	---	---------------------

Zusammensetzung und Entwicklung:

Stand 1.1.2025	./.	€	354.378,49
./.	Zuführung Gewinnrücklagen	€	0,00
+	Entnahme Kapitalertragsteuer aus Gewinnrücklagen	€	11.996,12
./.	Ausschüttung zzgl. Kapitalertragsteuer für BgA	€	87.805,12
+	Jahresergebnis 2025	./.	<u>€ 794.872,50</u>
<u>Stand 31.12.2025</u>	./.	<u>€</u>	<u>1.225.059,99</u>

B.	Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand <u>zur Finanzierung des Anlagevermögens</u>	€	<u>6.335,00</u>
----	--	---	-----------------

Im Einzelnen:

Stand 1.1.2025	€	8.809,00
./. Auflösung	€	<u>2.474,00</u>
<u>Stand 31.12.2025</u>	€	<u><u>6.335,00</u></u>

Zweckentsprechend verwendete Investitionszuschüsse werden passiviert. Die Auflösung erfolgt in Höhe der Abschreibungen und Abgänge der geförderten Anlagegüter. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen (vgl. Pos. 2 der GuV) erfasst.

C. Rückstellungen1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen € 36.670.146,00

Im Einzelnen:

	Stand 1.1.2025 €	Verbrauch 2025 €	Änderung Auf-/Ab- zinsung 2025 €	Zuführung 2025 €	Stand 31.12.2025 €
Pensionsrückstellung	27.567.519,00	1.514.850,75	1.299.129,00	2.029.875,75	29.381.673,00
Beihilferückstellung	6.710.563,00	390.736,98	323.214,00	645.432,98	7.288.473,00
	<u>34.278.082,00</u>	<u>1.905.587,73</u>	<u>1.622.343,00</u>	<u>2.675.308,73</u>	<u>36.670.146,00</u>

Die Rückstellungen betreffen die bei dem Betrieb aktiven (26 Personen, Vj. 26 Personen) und ehemals beschäftigten Beamten bzw. deren Hinterbliebenen (35 Personen, Vj. 36 Personen). Die Berechnung der Rückstellung erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster unter Verwendung einer geeigneten und geprüften Software für versicherungsmathematische Berechnungen. Als versicherungsmathematische Grundlagen werden die Richttafeln 2018G der Heubeck AG, Köln, sowohl für die Pensions- als auch für die Beihilfeverpflichtungen verwendet. Die Bewertung erfolgt gem. § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 37 KomHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem unveränderten Zinssatz von 5,0 %. Es wurden bei der Bewertung keine zukünftigen Besoldungssteigerungen für aktive und keine künftigen Erhöhungen der Pensionen berücksichtigt. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführung im Anhang.

2.	<u>Steuerrückstellungen</u>	€	4.162,42
		Vj. €	2.591,11

Für die citeq besteht eine Ertragssteuerpflicht, soweit ihre Geschäftstätigkeiten einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach § 4 KStG bilden. Einbezogen werden Leistungen an privatrechtlich organisierte Einrichtungen und gegenüber anderen BgA. Die Ermittlung des Ergebnisses des BgA erfolgt auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung. Die ermittelte Steuerbelastung ist höher als die geleisteten Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr. Noch ausstehende Körperschafts- (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuerzahlungen wurden abgegrenzt.

3.	<u>Sonstige Rückstellungen</u>	€	2.774.583,19
----	--------------------------------	---	--------------

Im Einzelnen:

	Stand 1.1.2025 €	Verbrauch 2025 €	Auflösung 2025 €	Zuführung 2025 €	Stand 31.12.2025 €
<u>Personal</u>					
Urlaub, Überstunden	1.176.119,05	1.176.119,05	0,00	1.492.884,93	1.492.884,93
Altersteilzeit	35.904,00	35.904,00	0,00	0,00	0,00
Jubiläum	58.877,44	0,00	0,00	3.402,02	62.279,46
Sabbatjahre	0,00	0,00	0,00	57.734,61	57.734,61
<u>Sonstiges</u>					
Ausstehende Rechnungen	529.941,78	451.824,51	22.217,53	717.084,45	772.984,19
Nebenkosten	277.600,00	228.795,74	3.304,26	249.500,00	295.000,00
Archivierung	51.000,00	17.394,00	0,00	17.394,00	51.000,00
Interne Jahresabschlusskosten	14.500,00	14.500,00	0,00	18.900,00	18.900,00
Jahresabschlussprüfung	24.000,00	23.800,00	200,00	23.800,00	23.800,00
	<u>2.167.942,27</u>	<u>1.948.337,30</u>	<u>25.721,79</u>	<u>2.580.700,01</u>	<u>2.774.583,19</u>

Zu Urlaub und Überstunden

Für noch ausstehende Urlaubstage (2.107; Vj. 1.926) sowie Überstunden (10.291; Vj. 8.775) wurden anhand von Tages-/Stundensätzen Rückstellungen gebildet. Eine detaillierte Berechnung wurde vorgelegt.

Zu Altersteilzeit

Im Vorjahr bestand noch für einen Mitarbeiter eine Verpflichtung aus Altersteilzeitverträgen. Der Vertrag ist ausgelaufen, die Rückstellung wurde vollständig verbraucht, neue Verträge wurden in 2025 nicht abgeschlossen.

Zu Jubiläum

Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Jubiläumszuwendungen nach 25 Jahren und 40 Jahren sowie zusätzlich je einen Urlaubstag. Die Angestellten erhalten € 350,00 bzw. € 500,00. Die Jubiläumsgelder sind sozialversicherungspflichtig, aber zusatzversorgungsfrei. Beamte erhalten € 300,00, € 450,00 bzw. € 500,00.

Zu Ausstehende Rechnungen

Die Rückstellung wurde anhand der ausstehenden Rechnungen für bereits erhaltene Waren und bezogene Dienstleistungen berechnet.

Die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen wurden entweder verbraucht oder bei geringer abgerechneten Beträgen aufgelöst. Offen sind noch T€ 55,6 aus Vorjahren.

Zu Nebenkosten

Es handelt sich um die ausstehende Abrechnung für die angemieteten Flächen. Mögliche Preissteigerungen wurden berücksichtigt.

Teilweise sind noch Beträge aus Vorjahren erfasst, da noch nicht alle Abrechnungen endgültig sind.

Zu Archivierung

Die Rückstellung wurde anhand der jährlichen Kosten berechnet. Es wird eine Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt.

Zu Jahresabschlussprüfung

Die Rückstellung entspricht den zu erwartenden externen Kosten für die Jahresabschlussprüfung und ggf. weiteren Bestätigungsleistungen.

D. Verbindlichkeiten

1.	<u>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</u>	€	3.817.703,54
		Vj. €	5.150.418,09

Ausgewiesen sind bereits geleistete Zahlungen für Projekte, die noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden. Die Projekte werden laut Auftraggeber weiterverfolgt. Im Berichtsjahr erfolgten weitere Anzahlungen, teilweise wurden Bestellungen aus Vorjahren erledigt.

Neben der Stadt Münster hat auch die Stadt Hamm Anzahlungen in Höhe von T€ 1.000,4 geleistet.

2.	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	2.504.267,55
		Vj. €	2.686.956,62

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden über eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen; sie sind innerhalb eines Jahres fällig. Zum Prüfungszeitpunkt waren die offenen Posten im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster € 5.331.814,29

- davon aus Lieferungen und Leistungen: € 26.187,18

Vj. € 35.193,35

Im Einzelnen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Medienentwicklungsplan (MEP)		
Finanzausgleich 2007 - 2024	2.349.258,89	4.411.552,06
Lieferungen und Leistungen	26.187,18	35.193,35
Ergebnisabführung Vorjahr	75.809,00	0,00
Leistungsentgeltrückerstattung ÖrV	331,62	0,00
Verbindlichkeiten auf Bankkonten, bei der Stadt Münster geführt	2.880.227,60	0,00
	<u>5.331.814,29</u>	<u>4.446.745,41</u>

Aus dem Medienentwicklungsplan erhaltene, noch nicht verwendete Mittel werden passiviert.

Die sich aus der Spitzabrechnung der Betriebsabrechnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) ergebenden Rückzahlungsbeiträge wurden passiviert. Im Vorjahr ergab sich ein Fehlbetrag und eine Forderung wurde aktiviert.

Ein dem Cash-Pooling der Stadt Münster zugeordnetes Bankkonto weist zum 31.12.2025 eine Verbindlichkeit auf. Zum 31.12.2024 wurde eine Forderung ausgewiesen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten € 15.991.162,96

Im Einzelnen:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber/aus		
- Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung		
- Leistungsentgeltrückerstattung	384,04	0,00
- kurzfristiger Liquidität	15.000.000,00	14.255.000,00
- Übrige	7.451,22	4.803,16
- Zweckverband KRZN aus Dienst DataClearing NRW	885.465,79	838.132,71
- Mitarbeitern	515,80	337,11
- Sozialer Sicherheit	29.833,88	29.748,13
- Umsatzsteuern	67.512,23	59.596,96
	<u>15.991.162,96</u>	<u>15.187.618,07</u>

E.	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	33.037,45
		Vj. €	27.764,92

Es handelt sich um Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag für zeitraumbezogene Leistungen, die Ertrag für das Folgejahr bzw. die Folgejahre sind.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1. - 31.12.2025

1. Umsatzerlöse € 53.520.234,36

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung		
- Stadt Münster	11.689.349,02	9.400.837,91
- Sonstige Kooperationspartner	17.626.473,70	15.013.088,82
- Übrige Leistungen	283.204,80	183.349,38
Stadt Münster		
- außerhalb der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	20.804.069,63	15.776.288,10
- im Rahmen des Medienentwicklungsplans	<u>3.117.852,87</u>	<u>2.776.206,32</u>
	<u>53.520.950,02</u>	<u>43.149.770,53</u>
zu-/abzüglich Leistungsentgelterstattung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung		
- Stadt Münster	./.	331,62
- Sonstige Kooperationspartner	./.	384,04
	<u>./.</u>	<u>715,66</u>
	<u>53.520.234,36</u>	<u>43.812.984,52</u>

Zu) Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Erbringung der IT-Dienstleistungen wird über gesonderte Entgelte und Umlagen finanziert. Auf der Grundlage einer internen Betriebsabrechnung der citeq wird für jedes Wirtschaftsjahr ermittelt, ob die zunächst erhobenen Entgelte und Umlagen ausgereicht haben, um die angefallenen Sach- und Personalkosten zu decken. Für das Berichtsjahr ergab sich hieraus ein Überschuss von € 715,66. Im Vorjahr wurde ein Fehlbetrag

von € 663.213,99 ermittelt. Das Ergebnis ist gemäß Vereinbarung mit den Kooperationspartnern zu verrechnen. Die Betriebsabrechnung wird durch die Revision der Stadt Münster und durch das Rechnungsprüfungsamt eines weiteren Kooperationspartners jährlich geprüft.

Zu) Stadt Münster

Die Leistungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen insbesondere aus der Bereitstellung von Hard- und Software sowie der Infrastruktur für Datennetze. Ferner sind Erlöse aus gesondert abzurechnenden Dienstleistungen, aus Schulungen und sonstigen Entgelten enthalten.

Im Rahmen des Medienentwicklungsplans werden Leistungen für den Aufbau und die Wartung eines schulinternen und schulübergreifenden Netzwerkes für die Schulen der Stadt Münster abgerechnet. Ebenso wie bei den Leistungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt zunächst eine Finanzierung über Entgelte und Umlagen und abschließend auf Grundlage der internen Betriebsabrechnungen eine Spitzabrechnung.

2. Sonstige betriebliche Erträge € 259.319,94

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Erträge aus		
- der Auflösung von Rückstellungen	25.721,79	8.898,64
- der Ausbuchung von Verbindlichkeiten	0,00	50.170,40
- Aufwandszuschüssen	140.000,00	140.000,00
- Erstattung Pensionsrückstellung	64.378,16	43.688,55
- Versicherungserstattungen	6.531,50	0,00
- der Auflösung des Sonderpostens	2.474,00	2.122,89
- dem Abgang von Anlagevermögen	19.738,51	12.602,50
- übrigen Sachverhalten	475,98	471,85
	<u>259.319,94</u>	<u>257.954,83</u>

3. Materialaufwand

a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	€	296.472,16
----	---	---	------------

Im Einzelnen:

	2025/€	2024/€
Bezogene Waren	54.615,23	82.002,45
Strom	146.520,00	217.433,71
Hilfsstoffe	60.649,39	57.713,33
Sonstige Heizstoffe	31.223,60	9.539,08
Kraftstoffe für Fahrzeuge	3.463,94	4.097,37
	<u>296.472,16</u>	<u>370.785,94</u>

Der Stromaufwand für 2023 wurde erst in 2024 abgerechnet und war über eine Rückstellung abgegrenzt worden. Die Rückstellung für 2023 war nicht ausreichend, sodass im Stromaufwand für 2024 T€ 67,5 für das Vorjahr enthalten sind. Eine Erfassung über periodenfremde Aufwendungen erfolgt nicht.

In den sonstigen Heizstoffen 2025 sind periodenfremde Anteile für 2024 in Höhe von T€ 10,9 enthalten, da die Rückstellung des Vorjahres nicht ausreichte. Es wurde für 2025 eine Rückstellung in Höhe der Heizkosten für 2024 gebildet.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen € 21.851.374,24

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Instandhaltung und Wartung Software	12.120.403,13	10.116.857,89
Instandhaltung und Wartung Hardware	883.120,17	703.161,77
Mieten für Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.932.952,95	611.431,31
Telekommunikationskosten	74.416,60	91.375,50
Porto	1.667.621,10	1.208.666,98
Inanspruchnahme von Datenleitungen	886.312,54	929.509,61
Sonstige Dienstleistungen (Druck, Verwaltung, Kuvertierung u. ä.)	4.271.389,82	2.120.773,03
Übrige	15.157,93	43.900,84
	<u>21.851.374,24</u>	<u>15.825.676,93</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter € 17.352.703,62

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Angestellte	15.281.684,72	13.594.351,59
Beamte	1.712.332,89	1.876.196,54
Sonstige Beschäftigte	77.824,13	87.040,49
Veränderung Rückstellungen		
- Urlaub, Mehrarbeit	316.765,88	44.122,21
- Altersteilzeit	./.	36.229,00
	<u>17.352.703,62</u>	<u>15.565.481,83</u>

Das Personal wird entweder nach dem TvöD entlohnt oder erhält Besoldungen nach dem Beamtenrecht. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie alle übrigen mitarbeiterbezogenen Sachverhalte werden vom Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster bearbeitet.

Die Aufwendungen in Höhe von T€ 57,7 für die Bildung der Rückstellung Sabbatjahre wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Da es sich um originären, jedoch später ausgezahlten Personalaufwand handelt, wäre eine direkte Erfassung im Personalaufwand möglich.

b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen € 7.764.992,13

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
<u>Sozialabgaben</u>		
- Angestellte	3.182.787,40	2.700.632,80
- Beihilfe	102.824,01	128.475,43
- Sonstige Beschäftigte	4.674,95	6.428,58
Unfallversicherung	57.708,15	52.729,02
<u>Altersversorgung/Zusatzversorgung</u>		
- Angestellte	1.175.012,44	1.033.611,72
- Sonstige Beschäftigte	2.873,39	3.389,12
<u>Beamte</u>		
- Pensionszahlungen	1.710.472,58	1.514.850,75
- Beihilfezahlungen	390.736,98	234.916,58
<u>Veränderung Rückstellungen</u>		
- Pensionen	883.206,23	./.
- Beihilfe	254.696,00	./.
	<u>7.764.992,13</u>	<u>5.396.998,17</u>

5.	<u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	€	4.198.893,10
		Vj. €	4.588.687,78

Zur Aufgliederung der Abschreibungen verweisen wir auf die Erläuterungen zu Pos. A. I. und Pos. A. II. der Aktiva.

6.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	1.712.973,72
----	---	---	--------------

Zusammensetzung:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
a) Miet- und Nebenkosten	1.152.780,86	1.137.426,72
b) Verwaltungsaufwendungen	264.706,61	296.512,19
c) Sonstige Personalaufwendungen	263.295,72	229.056,88
d) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	32.190,53	48.450,00
e) Übrige sonstige Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>15.367,26</u>
	<u>1.712.973,72</u>	<u>1.726.813,05</u>

Zu a) Miet- und Nebenkosten

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Mieten Gebäude	1.014.581,43	1.011.986,46
Reinigung	86.951,82	80.994,82
Instandhaltung	44.320,10	37.914,94
Betriebs- und Geschäftsausstattung unter € 250,00	<u>6.927,51</u>	<u>6.530,50</u>
	<u>1.152.780,86</u>	<u>1.137.426,72</u>

Zu b) Verwaltungsaufwendungen

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Rechts- und Beratungskosten	72.943,92	102.487,92
Porto, Telekommunikation	66.513,52	50.425,72
Sonstige Geschäftsaufwendungen	23.731,31	51.015,81
Übrige Verwaltungskosten	21.168,28	23.053,54
Versicherungen	43.921,08	42.650,89
Beiträge, Gebühren	36.428,50	26.878,31
	<u>264.706,61</u>	<u>296.512,19</u>

Zu c) Sonstige Personalaufwendungen

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Aus- und Fortbildung	183.497,21	174.493,61
Übernommene Reisekosten	17.193,60	26.821,26
Dienstjubiläen	200,00	200,00
Dienst-/Schutzkleidung	160,00	864,56
Sonstige Leistungen für das Personal (2025 inkl. Rückstellung Sabbatjahre)	62.244,91	4.197,39
Leiharbeitskräfte	0,00	22.480,06
	<u>263.295,72</u>	<u>229.056,88</u>

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 271.256,86

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Zinsen aus		
- Pensionsforderungen an die Stadt Münster	0,00	307.058,37
- Cash-Pooling	106.668,45	102.691,58
- Sonstige	0,00	26,00
- im Rahmen ÖrV	<u>164.588,41</u>	<u>271.093,88</u>
	<u>271.256,86</u>	<u>680.869,83</u>

Die Zinsvereinbarung bezüglich der Pensionsforderungen an die Stadt Münster wurde durch diese zur Finanzstabilität des Haushalts mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen € 1.631.558,33

- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen:	€	1.622.343,00
	Vj. €	1.597.455,00

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Änderung der Verzinsung der Pensions- und Beihilferückstellung	1.622.343,00	1.597.455,00
Zinsen	9.090,53	0,00
Verzugszinsen	<u>124,80</u>	<u>362,52</u>
	<u>1.631.558,33</u>	<u>1.597.817,52</u>

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag € 36.077,36

Im Einzelnen:

	<u>2025/€</u>	<u>2024/€</u>
Gewerbsteuer	18.193,00	16.739,40
Körperschaftsteuer	16.952,00	15.601,00
Solidaritätszuschlag	<u>932,36</u>	<u>858,05</u>
	<u>36.077,36</u>	<u>33.198,45</u>

Die Steuerbelastung ergibt sich aus dem BgA (vgl. Steuerrückstellung). Neben der Belastung mit Ertragsteuern erfolgt im Rahmen der Ausschüttung der Überschüsse aus dem BgA eine Belastung mit Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

Die Kapitalertragsteuer für die Ausschüttung im Berichtsjahr aus dem Überschuss des Vorjahres ist als Ergebnisverwendung beim Bilanzverlust/-gewinn ausgewiesen.

10. Sonstige Steuern € 639,00
Vj. € 728,00

Es handelt sich um Kfz-Steuern.

11. Jahresfehlbetrag € ./ 794.872,50
Vj. € ./ 354.378,49

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG (IDW PS 720 Stand 9/2010)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?
Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen oder mehrere Betriebsleiter. Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind, ist in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung festzulegen. Da bislang nur eine Person als Betriebsleiter bestellt ist, besteht bislang keine Geschäftsverteilung. Seit dem 27.10.2022 ist Herr Holger Nauendorff zum ordentlichen Betriebsleiter bestellt.

Die Betriebsleitung ist nach § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung für die laufende Betriebsführung nach Maßgabe der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Regelungen der Betriebssatzung verantwortlich. Die Betriebsleitung wird nach dem Organisationsplan durch die stellvertretende Betriebsleitung sowie die Assistenz der Betriebsleitung unterstützt. Derzeit sind der Betriebsleitung ebenfalls unmittelbar drei Fachteams (Steuerungsunterstützung/Strategie/Gremien/Öffentlichkeitsarbeit, IT-Sicherheit, IT an Schulen) zugeordnet.

Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans (Betriebsausschuss) liegen nicht vor. Der Betriebsleitung obliegt jedoch die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses in bestimmten Angelegenheiten (§ 4 Abs. 3 bis 7 der Betriebssatzung) und Informationspflichten (§ 7 der Betriebssatzung). Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen (§ 6 Betriebssatzung).

Insgesamt entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen der citeq.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2025 haben drei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Niederschriften über die Sitzungen wurden uns vorgelegt. Aus den Protokollen geht hervor, dass die Betriebsleitung den Betriebsausschuss über den Verlauf der Geschäfte unterrichtet hat und insoweit seiner Berichtspflicht nachkam.

Neben den Sitzungen des Betriebsausschusses haben auf der Grundlage der Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Berichtsjahr 2025 zwei Sitzungen des Zentralschusses und vier Sitzungen des Arbeitsausschusses stattgefunden. Die Sitzungsprotokolle haben uns ebenfalls vorgelegen. Die beiden Ausschüsse befassen sich mit wichtigen Fragestellungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die eine Grundlage für die Zusammenarbeit der citeq mit ihren öffentlich-rechtlichen Kooperationspartnern bildet.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Holger Nauendorff, ist in keinem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wird im Anhang zutreffend angegeben. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Beamtenbesoldung im Land Nordrhein-Westfalen. Erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind in der Vergütung nicht enthalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung citeq ist ein Sondervermögen der Stadt Münster, für die ein Organisationsplan erstellt wurde. Der Organisationsplan umfasst ein Organigramm, aus dem die Aufbauorganisation und die Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse hervorgehen. Die Aufbauorganisation umfasst von der Betriebsleitung über die Bereichsleiter und Teamleiter bis zu den Fachkräften vier Hierarchieebenen. Die in den einzelnen Arbeitsbereichen bestehende Leitungsspanne ist als angemessen zu beurteilen.

Zur Regelung von Zuständigkeiten und Befugnissen (z. B. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb bestimmter Wertgrenzen) wurden für verschiedene Arbeitsbereiche gesonderte Anweisungen erlassen.

Die Zweckmäßigkeit des Organisationsplans wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf überarbeitet. Im Berichtsjahr wurde die Aufbauorganisation mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 zuletzt an geänderte Anforderungen angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsanweisung (GA) Korruptionsvorbeugung der Stadt Münster, in ihrer aktuellen Fassung gültig bis zum 30.6.2025, beinhaltet stadtweite Vorgaben zur

Korruptionsprävention. Lt. Auskunft des Personal- und Organisationsamts ist es beabsichtigt, die Verlängerung der GA Korruptionsvorbeugung bis mindestens zum 30.9.2026 vorzunehmen.

Eine wirksame Maßnahme zur Korruptionsprävention stellt grundsätzlich die Geschäftsanweisung zu Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Münster (GAV) dar. Daneben wurden für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung spezifische Regelungen in der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie der citeq (GAV citeq) getroffen.

In der GAV citeq werden in Abhängigkeit von dem jeweiligen Auftragswert die Zuständigkeiten bzw. die Vertretung der citeq bei den Beschaffungsangelegenheiten definiert. Die Auftragserteilungen über € 15.000,00 sind stets von mindestens zwei Personen zu unterzeichnen; bei den freihändigen Vergaben von Dienst- und Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen über € 150.000,00 ist eine Mitzeichnung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zum Verfahren sowie vor der Auftragsvergabe erforderlich.

Bei den Aufträgen mit einem Beschaffungswert bis zu € 15.000,00 reicht laut der Richtlinie die Unterschrift der Sachbearbeitung zentraler Einkauf aus. Unabhängig von den Anforderungen der GAV citeq wird bei diesen Auftragserteilungen ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip angewendet; neben der zuständigen Sachbearbeitung zentraler Einkauf werden die Aufträge ebenfalls von der Teamleitung Einkauf und Lager unterzeichnet.

Darüber hinaus ist eine weitere Funktionstrennung dadurch gegeben, dass nach der GAV citeq vom zentralen Justizariat/AV (Ausschreibungen/Vergaben) der Stadt Münster Ausschreibungsvorgänge abgewickelt werden und dieses als zentrale Submissionsstelle fungiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführung zum Fragenkreis 9. Seit dem 2.2.2023 ist die neue (GAV) der Stadt Münster in Kraft. Die GAV citeq wurde im Berichtsjahr in vereinheitlichender Weise hierauf angepasst. Hierdurch wird eine gesamtstädtisch konforme Bearbeitung von Vergabevorgängen sichergestellt, indem die Vergabeverfahren der citeq und der Stadt Münster harmonisiert werden. Darüber hinaus soll sie der Transparenz von Vergabeverfahren dienen. Zu diesem Zweck wurden auch Regelungen aufgenommen, die als Sicherheitsmechanismen der Gefahr von Korruption und Manipulation entgegenwirken sollen.

Die Prozesse im Bereich Personalwesen und im Bereich Finanzierung/Zahlungsverkehr werden in Kooperation mit den zuständigen Amtsstellen der Stadt Münster (Personal- und Organisationsamt sowie Amt für Finanzen und Beteiligungen) ausgeführt.

Darüber hinaus finden auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster und citeq vom 16. Juni/22. Juli 2004 regelmäßige Abstimmungen hinsichtlich der laufenden Entscheidungsprozesse und der Projektarbeit statt. Bereits bei der Initialisierung der einzelnen Projekte wird gemeinsam festgelegt, welche Organisationseinheiten sich am Projekt beteiligen und welche Organisationseinheit die Federführung übernimmt.

In weiteren Bereichen – wie z. B. dem Datenschutz – existieren ebenfalls Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. Die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen sind für die wesentlichen Geschäftsprozesse geeignet; es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Softwarewartungsverträge werden innerhalb der Softwaredatenbank für System- und Individualsoftware verwaltet. Sofern Beschaffungsvorgängen Dauersachverhalte zugrunde liegen (z. B. Rahmenverträge, Verwaltung der Laufzeit von Standardsoftware-Lizenzen u. ä.) werden die diesbezüglichen Verträge und Akten zentral bei dem Team Einkauf und Lager verwaltet.

Dadurch wird ein ausreichender Überblick über Gegenstand bzw. Rechte und Pflichten aus den Verträgen sowie ihre zeitliche Überwachung (Vertragsablauf, Kündigungsfristen) ermöglicht. Ein darüber hinaus gehendes zentrales Vertragsregister ist für eine ordnungsgemäße Dokumentation der für die citeq wesentlichen Verträge nicht erforderlich.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen der citeq basiert auf den Regelungen der Betriebssatzung und entspricht hinsichtlich des Planungshorizonts und hinsichtlich der Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen der citeq.

Kernbestandteil des Planungswesens ist der nach § 13 der Betriebssatzung jährlich aktualisierte Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Finanz- und Vermögensplan (einschließlich Investitionsplan) sowie der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan entspricht in vollem Umfang den üblichen Erfordernissen.

Der Wirtschaftsplan 2026 umfasst einen Planungshorizont von fünf Jahren (Jahre 2026 bis 2030). Der Wirtschaftsplan 2026 wurde im Februar 2026 aufgestellt und ist zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vom Rat der Stadt Münster genehmigt. Der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr aufgestellte Wirtschaftsplan 2025 wurde am 26. Februar 2025 vom Rat der Stadt Münster beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht. Nach § 7 der Betriebssatzung erstellt die citeq regelmäßig Quartalsberichte, in denen Abweichungen zum jeweils geltenden Wirtschaftsplan analysiert und dokumentiert werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der EDV im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln ordnungsmäßiger Buchführung. Externes und internes Rechnungswesen basieren auf dem EDV-System SAP ERP.

Die Buchhaltung (externes Rechnungswesen) entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Für die buchhalterische Verwaltung des Anlagevermögens ist eine gut strukturierte Anlagenbuchhaltung eingerichtet. Die Personenkonten werden in einem zeitnah gepflegten Debitoren- und Kreditorenkontokorrent geführt. Die Personalabrechnung erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Münster. Das Belegwesen ist ordnungsmäßig organisiert.

Zur Kosten- und Leistungsrechnung (internes Rechnungswesen) verweisen wir auf Abschnitt g) dieses Fragenkreises („Controlling“).

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die mittel- bis langfristige Finanzplanung ist Bestandteil des Wirtschaftsplans und wird quartalsbezogen auf Abweichungen geprüft. Das kurzfristige Finanzmanagement (u. a. die kurzfristige Anlage von freien liquiden Mitteln) und die laufende Liquiditätskontrolle werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster für die citeq abgewickelt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen ein funktionierendes Finanzmanagement sprechen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das zentrale Cash-Management wird ebenfalls vom Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster verantwortet. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

In den wesentlichen Geschäftsbereichen der citeq – Bereich „Dienstleistung an die Stadt Münster“, Bereich „Medienentwicklungsplan (MEP)“ und Bereich „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV)“ – erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen quartalsweise.

Die ausstehenden Forderungen werden zeitnah und effektiv in Kooperation mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster eingezogen. Gegenüber einzelnen Kooperationspartnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen auch Einzugsermächtigungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist im Wesentlichen als Kostenarten- und Kostenstellenrechnung auf Ist-Kostenbasis bzw. auf der Grundlage einzelner Aufträge (Leistungsrechnung) ausgeprägt. Eine Kostenträgerrechnung ist infolge der Anforderungen nicht notwendig. Die Kostenrechnung wird auf Basis des SAP-Systems realisiert. Vorkostenstellen werden auf Endkostenstellen verrechnet; ein geschlossener Betriebsabrechnungsbogen (BAB) kann nicht dargestellt werden. Die relevanten Kostenumlagen ergeben sich jedoch durch Einzelauswertungen unmittelbar aus dem SAP-System (Modul CO).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die citeq über keine Tochterunternehmen bzw. wesentliche Beteiligungen verfügt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das allgemeine Berichtswesen der citeq bildet teilweise auch Frühwarn- und Überwachungsaspekte ab, mit denen Risiken und negative Tendenzen für den operativen Geschäftsbetrieb rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Darüber hinaus verfügt die citeq über das EDV-gestützte System EMiR (Elektronisches Management identifizierter Risiken), welches den im Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340) definierten Anforderungen genügt. Seither werden kontinuierlich Anpassungen des Risikofrüherkennungssystems vorgenommen. In dem Risikobericht vom 23. März 2026 wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Es wurden insgesamt 23 Einzelrisiken identifiziert, die verschiedenen Risikofeldern sowie verantwortlichen Personen zugeordnet und neu bewertet wurden. Von diesen Einzelrisiken wurden die folgenden sechs Risiken als bestandsgefährdend qualifiziert:

- **Kommunalpolitik ändert bisherige Zielsetzung für die citeq,**
- **Änderung der für die citeq relevanten Rechtslage,**
- **Vertragskündigung durch einen Großkunden,**
- **mangelnde Datensicherheit,**
- **mangelnde IT-Sicherheit und**
- **mangelndes Notfallmanagement.**

Dabei handelt es sich unverändert um diejenigen bestandsgefährdenden Risiken, die auch in der Risikoberichterstattung des Vorjahres als bestandsgefährdend qualifiziert wurden. Für die vorstehenden bestandsgefährdenden und auch für die entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken ist ein Frühwarnsystem mit Indikatoren, Schwellenwerten und Gegenmaßnahmen hinterlegt.

Darüber hinaus hat die citeq Regelungen zur Durchführung, Dokumentation und Steuerung von Projekten entwickelt, die IT-unterstützt und darauf ausgerichtet sind, Risiken, die bei der Abwicklung von Projekten möglicherweise auftreten, frühzeitig zu erkennen und ggf. gegensteuern zu können (Ad-hoc-Risikoberichterstattung).

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Diese Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. Wir verweisen auf den Risikobericht vom 23. März 2026, der für jedes identifizierte Risiko dessen Beschreibung, die voraussichtliche Eintrittswahrscheinlichkeit, den potenziellen Höchstschadenswert und Frühwarnindikatoren nebst zugehöriger Schwellenwerte (sofern quantifizierbar) enthält.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt eine kontinuierliche und systematische Anpassung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Antworten entfallen für den gesamten Fragenkreis 5, da nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Feststellungen und den uns erteilten Auskünften keine der hier aufgeführten Geschäfte von der citeq vorgenommen werden. Die Fragen werden deshalb nicht im Einzelnen dargestellt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die citeq verfügt über keine eigenständige Stabsstelle Innenrevision. Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster (kurz: AWR) kann die Betriebsführung der citeq nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung jedoch jederzeit prüfen.

Ferner besteht nach § 9 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Revisionsrecht jeweils eines vom Zentralausschuss zu benennenden Kooperationspartners für die Erfolgsrechnung des ÖrV-Bereichs.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vergleiche 6.a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das AWR hat auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt eines der Kooperationspartner im Wirtschaftsjahr 2025 eine Prüfung der Erfolgsrechnung 2024 für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgenommen. Der diesbezügliche Revisionsbericht vom 18. Juni 2025 liegt uns vor. Ausweislich des Revisionsberichts betraf die Revisionstätigkeit folgende Prüfungsschwerpunkte:

- i. Betriebsabrechnung**
- ii. Finanzierungsanteile der Kooperationspartner**
- iii. Porto und Druckkosten**
- iv. Vertragsmanagement**

In den Prüfungsschwerpunkten unter i. bis iv. wurden keine Feststellungen getroffen, die gegen eine ordnungsgemäße und verursachungsgerechte Abgrenzung der Betriebsergebnissen für den Bereich ÖrV von den übrigen Bereichen (Stadt Münster und MEP) sprechen. Die sich aus der Umsetzung des Wirtschaftsplans ergebenden Plan-Ist-Abweichungen sind nachvollziehbar und werden einschließlich des Betriebsergebnisses 2024 angemessen analysiert. Die aus der Betriebsabrechnung für den Bereich ÖrV resultierende Rückforderung für das Wirtschaftsjahr 2024 von € 663.213,99 und der Aufteilung im Verhältnis der Finanzierungsanteile der Kooperationspartner ist zutreffend ermittelt und nachvollziehbar.

Die Prüfung der internen Betriebsabrechnung 2025 stand zum Ende unserer Jahresabschlussprüfung (April 2026) noch aus.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Revisionstätigkeit des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster ist nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel festgestellt; im Übrigen verweisen wir auf die Frage 6.c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vergleiche 6.c).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Zustimmung des jeweils zuständigen Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine derartige Kreditgewährung liegt nach unseren Feststellungen nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen – insbesondere die Zerlegung einer zustimmungsbedürftigen Maßnahme in mehrere nicht zustimmungsbedürftige Teilmaßnahmen – haben wir bei der Durchführung unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Geschäfte und Maßnahmen der citeq nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, mit der Betriebssatzung, mit den vorliegenden Dienst- und Geschäftsanweisungen bzw. mit den bindenden Beschlüssen der die Überwachungsorgane der citeq bildenden Ausschüsse vorgenommen wurden oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Wesentliche Investitionsentscheidungen für spezielle Produkte (z. B. spezielle Hardware wie Server oder spezifische Softwareprodukte) werden von den zuständigen Fachbereichen unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen in der Regel durch Erstellung eines Pflichtenheftes für die Betriebsleitung vorbereitet. Bei der Investitionsentscheidung werden Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsaspekte angemessen geprüft. Ferner erfolgt für wesentliche Investitionen eine laufende Kontrolle der Investitionsauswirkungen.

Demgegenüber werden Investitionsentscheidungen für Standardprodukte (z. B. PCs, Drucker, Telefone) durch die regelmäßige Bedarfsplanung vorbereitet und im Rahmen von Ausschreibungsverfahren beschafft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte ergeben, dass Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen des Berichtswesens ist eine Überwachung der Abwicklung von Investitionsvorhaben sichergestellt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Auskunftsgemäß ergaben sich im Wirtschaftsjahr 2025 keine wesentlichen Überschreitungen. Gemäß Beschaffungsordnung sind Überschreitungen in Einzelbereichen dem Betriebsausschuss zu berichten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Im Rahmen unserer stichprobenorientierten Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen die gesetzlichen Vergaberegelnungen, gegen die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Münster oder gegen die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien der citeq (GAV citeq) verstoßen wurde. Das Auftrags- und Vergabewesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist nach unserer Auffassung hinreichend organisiert.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den gesetzlichen Vergaberegelnungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Grundsätzliche Regelungen für derartige Beschaffungen enthält die GAV citeq.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wird im Rahmen der Sitzungstermine regelmäßig Bericht über wirtschaftliche und sonstige Belange der citeq erstattet. Wir haben anhand der Protokolle der Sitzungen des Betriebsausschusses den Eindruck gewonnen, dass Entscheidungen von besonderer Bedeutung durch ausführliche Vorlagen und Unterlagen gut vorbereitet wurden, sodass für den Betriebsausschuss ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung standen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss im Berichtsjahr durch ausführliche schriftliche Informationen sowie in den Sitzungen nach den vorliegenden Protokollen durch mündliche Vorträge über die Geschäftsentwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unterrichtet. Wir haben anhand dieser Protokolle den Eindruck gewonnen, dass diese Informationen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der citeq vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der Sitzungsprotokolle wurde der Betriebsausschuss angemessen und zeitnah über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Sofern Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle durch den Betriebsausschuss herbeizuführen waren, wurden ausreichende Entscheidungsgrundlagen durch die citeq vorbereitet und zur Verfügung gestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Betriebsleitung informiert seit Mitte 2021 regelmäßig über die Entwicklung der personellen Situation der citeq sowie die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen für die Digitalisierung der Stadt Münster.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Betriebsleiter, die Mitglieder des Betriebsausschusses und die Bereichs- und Teamleiter wurde abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt dabei T€ 1.500 je Versicherungsfall.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht aufgetreten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an dem VuS Münster Fonds und an dem WVR Fonds dienen der Rückdeckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Insofern ist das Finanzanlagevermögen nur bedingt als betriebsnotwendig anzusehen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Vorratsbestände sind im Verhältnis zur Bilanzsumme der citeq als unwesentlich einzustufen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Beurteilung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Gegenüber den bilanziellen Werten ergeben sich bei den Finanzanlagen und bei den Pensions- und Beihilferückstellungen abweichende Verkehrs- bzw. Zeitwerte, mit denen die Vermögens- und Finanzlage wesentlich beeinflusst wird:

- Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an dem VuS Münster Fonds und an dem WVR Fonds sind mit einem Bilanzwert von insgesamt T€ 36.108 aktiviert. Bei einem Marktwert dieser Anteile von insgesamt T€ 50.194 ergeben sich somit stille Reserven von T€ 14.087 (Vorjahr: T€ 11.177). Die stillen Reserven entfallen zu T€ 10.727 auf den VuS Münster Fonds und zu T€ 3.360 auf den WVR Fonds.
- Bei der Bewertung der Pension- und Beihilferückstellungen führt die durch § 22 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KomHVO vorgegebene Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 5,00 % zu einem Bilanzwert von T€ 36.670. Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen nach § 253 Abs. 2 und 6 HGB ist der für die Bewertung relevante Rechnungszinssatz demgegenüber aus der durchschnittlichen Marktverzinsung zum Stichtag abzuleiten und wird von der Deutsche Bundesbank ermittelt. Dieser Rechnungszinssatz wird zum 31.12.2025 mit 2,06 % ermittelt (Annahme einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren und Durchschnittsbildung über zehn Jahre). Ein niedrigerer Zinssatz bei der Bewertung führt zum Ausweis einer höheren Pensionsverpflichtung. Vor diesem Hintergrund führt eine Bewertung mit einem Rechnungszinssatz von 2,06 % anstatt von 5,00 % nach den Berechnungen des Personal- und Organisationsamts der Stadt Münster zu einer Pensions- und Beihilferückstellung, die den Bilanzansatz um T€ 15.307 übersteigt. In diesem Umfang enthalten die Pensions- und Beihilferückstellungen somit stille Lasten. Dabei bleibt noch unberücksichtigt, dass bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellung auch keine nach den Vorgaben des § 253 Abs. 1 HGB notwendigen zukünftigen Besoldungs- und Pensionserhöhungen in die Bewertung eingehen. Hierdurch würde sich die stille Last noch erhöhen.
- Bei zusammenfassender Betrachtung der stillen Reserven (in der Vermögensposition Finanzanlagen) und der stillen Lasten (in der Schuldposition Pensions- und Beihilferückstellungen) resultieren saldierte stille Lasten von T€ 1.220. Gleichzeitig besteht eine Forderung für übernommene Pensionslasten gegenüber der Stadt Münster von T€ 5.773. Hierauf wird im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 zutreffend hingewiesen. Demzufolge ist das Reinvermögen bzw. das wirtschaftliche Eigenkapital der citeq bei einer Bezugnahme auf die vorgenannten Marktwerte anstatt einer Bewertung mit Buchwerten zusätzlich mit T€ 1.220 belastet. Das Eigenkapital zu Buchwerten beläuft sich zum 31.12.2025 einschließlich des Bilanzverlustes 2025 auf insgesamt T€ 10.702.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die zum Abschlussstichtag bestehenden rechtlichen und faktischen Investitionsverpflichtungen können aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit bzw. den kommunalen Finanzierungsverbund der Stadt Münster finanziert werden. Es bestehen keine langfristigen Verbindlichkeiten.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gehört keinem Konzern im Sinne des Handels- oder Aktienrechts an. Die citeq wird vielmehr in den kommunalen Finanzierungsverbund der Stadt Münster einbezogen.

Die citeq ist in das Cash-Pooling der Stadt Münster einbezogen, um bessere Konditionen für Geldanlagen zu erzielen. Aufgrund der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Stadt Münster als kreditwürdig anzusehen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die citeq hat im Wirtschaftsjahr 2025 keine Zuschüsse für die Anschaffung von Vermögensgegenständen erhalten. Korrespondierend zu den planmäßigen Abschreibungen für in Vorjahren bezuschusste Vermögensgegenstände wurde der Sonderposten für Investitionszuschüsse im Jahr 2025 mit T€ 2 ertragswirksam aufgelöst. Ferner hat die citeq Aufwandszuschüsse von insgesamt T€ 140 im Jahr 2025 ertragswirksam vereinnahmt. Darin enthalten sind Mittelabrufe von T€ 70 für Zuwendungen der Kreise und kreisfreien Städte für die Breitbandkoordination und die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA) sowie von T€ 70 für Zuwendungen der Kreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen.

Es haben sich im Verlauf unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei Bezugnahme auf die Bilanzwerte ergibt sich zum Stichtag eine Eigenkapitalausstattung der citeq von 13,7 % der Bilanzsumme. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wie im Lagebericht vorgenommen (Saldierung der kurzfristigen

Mittelanlage der Liquidität aus der Besoldungs- und Gehaltsabrechnung der Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit diesbezüglichen sonstigen Verbindlichkeiten) beträgt die Eigenkapitalquote zum Stichtag demgegenüber 17,0 %.

Wegen der Einbeziehung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in den Finanzierungsverbund der Stadt Münster sind nach unserer Würdigung keine Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit der Eigenkapitalausstattung zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist nach unserer Auffassung mit der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es werden gesonderte Ergebnisse für die drei Teilbereiche der citeq ermittelt:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV)	0 T€	0 T€	0 T€
Medienentwicklungsplan (MEP)	0 T€	0 T€	0 T€
Stadt Münster ohne ÖrV und MEP	-795 T€	-354 T€	1.808 T€

Gemäß den bestehenden Vereinbarungen können aus den Teilbereichen ÖrV und MEP keine Gewinne entstehen. Die Ergebnisermittlung erfolgt auf Vollkostenbasis, zuviel erhaltene bzw. ausstehende Zahlungen aus dem Bereich ÖrV werden an die bzw. von den beteiligten Kommunen zurückerstattet.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis im Berichtsjahr ist nicht von einmaligen Vorgängen entscheidend geprägt. Das Jahresergebnis 2025 ist durch die Kündigung der Zinsvereinbarung bezüglich der Pensionsforderungen an die Stadt Münster geprägt. Im Jahr 2024 ergab sich hier noch ein Zinsertrag in Höhe von T€ 307.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gehört keinem Konzern im Sinne des Handels- oder Aktienrechts an. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zu anderen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, zu anderen Gesellschaften sowie zu Sondervermögen und zu den Ämtern der Stadt Münster nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

Wir verweisen hierzu aber auch auf unsere Antworten zu den Fragen 14 a) und 16 b).

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt, die für die wirtschaftliche Lage der citeq von wesentlicher Bedeutung waren. Zum Zinsergebnis verweisen wir auf die Antwort zu Frage 14b).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag aus. Eine gegenüber dem Vorjahr um vier %-Punkte gestiegene Materialeinsatzquote in Verbindung mit deutlich angewachsenen Personalaufwendungen konnte im Berichtsjahr durch die Gesamtleistung nicht aufgefangen werden. Zum Zinsergebnis verweisen wir auf die Antwort zu Frage 14 b).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage des Betriebes ist vor allem durch die zu Selbstkosten festgesetzten Preise bestimmt. Sämtliche Preise werden regelmäßig nachkalkuliert und bei Bedarf zur Stabilisierung und Verbesserung der Ertragslage angepasst.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.